Der einjährige Freiwillige im bayerischen Heere.

Eine systematische Zusammenstellung und Bearbeitung aller hierauf bezüglichen Gesetze, Verordnungen und Rescripte sowie eine Instruction für den Dienst des einjährigen Freiwilligen

von

Richard Hoffmann,
Oberlieutenant und Bataillons-Adjutant.

Mit kriegsministerieller Genehmigung.

Bamberg 1868.
Verlag der Buchner'schen Buchhandlung.

Vorwort.

Das Institut der einjährigen Freiwilligen trägt zweierlei Rücksichten Rechnung. Für's Erste will es den jungen Leuten, die ihre Jugend dazu anwenden, sich Kenntnisse und höhere Bildung anzueignen, um damit einst ihre Zukunft zu sichern, aber auch dem Staate sich direkt oder indirekt nützlich zu machen, so wenig Zeit als nur immer möglich rauben; fürs zweite soll hiedurch der bewaffneten Macht ein Contingent geschaffen werden, aus dem sie ihre Unter- und Oberoffiziere ohne Kosten nimmt.

Um nun diesen beiden Zwecken gerecht zu werden, muß die Armee von diesen jungen Leuten, die sie als einjährige Freiwillige aufzunehmen beabsichtigt, eine sichere Garantie bereits angeeigneter höherer Bildung fordern, dann aber auch auf ihre militärische Erziehung ein ganz besonderes Augenmerk richten, damit sie ihrer künftigen Aufgabe ganz nachzukommen vermögen.

Es gilt also nicht blos, dem einjährigen Freiwilligen in dem kurzen Zeitraum Eines Jahres alles das beizubringen, wofür den anderen Soldaten die dreifache Zeit zugemessen ist, sondern er muß auch als künftiger Vorgesetzter und Lehrer des gemeinen Mannes ausgebildet und ihm der militärische Sinn und Takt eigen gemacht werden, dessen er als künftiger Offizier bedarf.

Das vorliegende Buch hat sich daher die Aufgabe gesetzt, denjenigen jungen Leuten, welche ihrer aufhabenden Wehrpflicht als einjährige Freiwillige nachkommen wollen, von Anfang an ein klarer Wegweiser und sicherer Führer zu sein sowohl vor ihrer Einreihung als während ihres Einen Dienstjahres. Gleichzeitig wird es den zu ihrer Erziehung aufgestellten Instructionsoffizieren einigen Anhalt bieten, wie weit sich ihr Lehramt ausdehnt und in welcher Weise sie etwa dasselbe zu führen haben. Keineswegs aber macht es den Anspruch auf ein vollständiges Lehrbuch, indem es die einzelnen Disciplinen nur andeuten, höchstens diejenigen im Auszug geben kann, deren Material aus verschiedenen Vorschriften und Reglements zu sammeln dem Einzelnen zu mühsam und schwierig wäre.

Verschiedene Mängel und Lücken, die diesem Buche etwa zur Last gelegt werden können, mögen damit entschuldigt werden, daß erst die Erfahrung dasselbe zu ergänzen und zu vervollkommnen vermag, was auch gerne geschehen soll, wenn diese Arbeit überhaupt eine freundliche Aufnahme findet.

D. V.

Inhalts-Verzeichniß.

Zweiter Theil.

Der Dienst des einjährigen Freiwilligen.

Einleitung.

Das Gesetz vom 30. Januar 1868 (Gesetzblatt Nr. 20 vom Jahre 1868, Seite 261—308) enthält in 96 Artikeln die gesammte Wehrverfassung des Königreichs Bayern, von denen nur nachstehende Artikel als Einleitung und Basis aller weiteren Bestimmungen in Bezug auf den **einjährigen Freiwilligen** vorausgeschickt werden sollen.

Art. 1. Die bewaffnete Macht des Königreichs besteht:
1) aus dem stehenden Heere und
2) aus der Landwehr.

Das stehende Heer theilt sich in die aktive Armee und die Reserve.

Art. 3. Jeder Bayer ist wehrpflichtig und kann sich in Ausübung dieser Pflicht nicht vertreten lassen.

Art. 4. Die Dienstzeit im stehenden Heere dauert sechs Jahre und zwar drei Jahre in der aktiven Armee und drei Jahre in der Reserve.

Art. 5. Die Dienstzeit in der Landwehr, in welche der Pflichtige mit Beendigung seiner Dienstzeit im stehenden Heere tritt, dauert fünf Jahre.

Art. 7. Die Wehrpflicht beginnt mit dem 1. Januar des Jahrs, in welchem der Pflichtige das 21. Lebensjahr vollendet. Die Dienstzeit wird von dem Tage der Verpflichtung gerechnet.

Art. 8. Wer in der Ausbildung zu einer wissenschaftlichen oder künstlerischen Thätigkeit oder zu einem höheren technischen Gewerbe begriffen ist und durch seine sofortige Einreihung einen erheblichen Nachtheil erleiden würde, darf im Frieden

die Aussetzung seiner Einreihung bis zu demjenigen Kalenderjahre verlangen, in welchem er das 24., falls er Candidat der Medizin oder Thierheilkunde ist, bis zu demjenigen, in welchem er das 25. Lebensjahr vollendet.

Art. 11. Von der Wehrpflicht sind befreit:

1) Die Standesherrn und ihre Familien.
2) Der geistliche Stand und zwar bei den Katholiken diejenigen, welche eine der höheren Weihen erhalten oder in inländischen Klöstern lebenslängliche Gelübde abgelegt haben; bei den Protestanten jene, welche förmlich ordinirt sind, dann vorschriftsmäßig angestellte Rabbiner,
3) der einzig übrig gebliebene Sohn solcher Eltern, welche einen Sohn während des von ihm in der bewaffneten Macht Bayerns geleisteten Dienstes oder in Folge desselben verloren haben,
4) jeder Sohn von Eltern, welche auf die bemerkte Weise zwei Söhne verloren haben.

Art. 12. Zeitweise sind von der Wehrpflicht befreit:

1) katholische und protestantische Studirende der Theologie, welche sich durch ein Zeugniß der Universität, des Lyceums, des Ordenslektorats oder des Vorstandes einer Missions-Anstalt, sowie mit dem Gymnasial-Absolutorium versehene Rabbinats-Candidaten, welche sich durch Zeugnisse eines im Königreiche angestellten Rabbiners und der betreffenden Cultusgemeinde als solche ausweisen;
2) Schullehrer, Schulgehilfen und die Candidaten des Schulamts, welche in einer staatlichen oder dieser gleichstehenden Vorbereitungs-Anstalt sich befinden;
3) der Sohn einer Familie, welcher dieselbe durch seine Arbeit ernährt, so daß sie außerdem der Armenpflege zur Last fallen würde;
4) der jüngere von zwei Söhnen, bis zu dem Kalenderjahre, in welchem die Dienstpflicht des nach Art. 7 eingereihten Bruders in der aktiven Armee mit Ausnahme der Ersatzmannschaft endigt.

Art. 13 Als untauglich ist von der Wehrpflicht befreit, wer wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen zum Waffendienste nicht geeignet befunden wird, oder nicht wenigstens 5′ 4″ bayerisches Duodecimalmaß mißt.

Art. 35. Jeder Bayer kann, soferne er die zum Kriegsdienst erforderlichen Eigenschaften und guten Leumund besitzt, auch das 17. Lebensjahr vollendet, das 32. aber noch nicht überschritten hat, vorbehaltlich der Bestimmungen des Art. 43 freiwillig auf 3 Jahre in die aktive Armee eintreten. Bei den Spielleuten genügt auch ein geringeres Alter als das von 17 Jahren.

Minderjährige können nur mit Zustimmung ihrer Eltern oder Vormünder freiwillig eintreten.

Art. 36. Junge Leute von nachgewiesener höherer Bildung, die sich vor der Loosung ihres Jahrganges (Art. 7 und 8) als Freiwillige anmelden und sich aus eigenen Mitteln verpflegen und kleiden, sind auf Verlangen nach einjähriger Dienstzeit in die Reserve zu versetzen, aus welcher sie nach weiterer dreijähriger Dienstzeit in die Landwehr übergehen.

Die zum einjährigen Heeresdienste als Freiwillige Zugelassenen dürfen im Frieden ihren Dienstantritt bis zum 1. October des Jahres aussetzen, in welchem sie das 24., falls sie Candidaten der Medizin oder der Thierheilkunde sind, das 25. Lebensjahr vollenden.

Bei den berittenen Truppen haben solche Freiwillige auch für den Unterhalt des Pferdes zu sorgen.

Art. 37. Mittellose junge Leute, welche eine besondere Befähigung nachweisen, werden unter den sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen zum einjährigen Freiwilligendienste mit regulativmäßiger Geld- und Naturalverpflegung aufgenommen.

Art. 38. Den einjährigen Freiwilligendienst können Candidaten der Medizin in Militärspitälern, Candidaten der Thierheilkunde als veterinärärztliche Praktikanten ableisten, soferne sie die genügende Befähigung hiezu nachweisen.

Während ihrer Dienstzeit in der Reserve und Landwehr sind sie im Falle der Mobilmachung der Einberufung als Militärärzte und Veterinärärzte bei der bewaffneten Macht unterworfen.

Art. 39. Der Eintritt Freiwilliger erfolgt, vorbehaltlich der Bestimmungen des Art. 42 auf einfache Anmeldung bei der von ihnen gewählten Heeresabtheilung unter Vorlage der erforderlichen Zeugnisse.

Art. 40. Wer gemäß Art. 36 oder 37 als Freiwilliger ein

treten will, hat den Nachweis über die genossene höhere Bildung zu liefern.

Der Nachweis kann geliefert werden:

1) durch Absolutorial-Zeugniß eines humanistischen oder Real-Gymnasiums;
2) durch Schlußzeugniß der Centralthierarzneischule, der landwirthschatflichen Centralschule Weihenstephan, der Maschinenbauschule in Augsburg;
3) durch Austritts-Zeugniß eines Schullehrer-Seminars;
4) durch ein nach Absolvirung von 3 Cursen der k. Gewerbs-, Landwirthschafts-*) und Handelsschulen ausgestelltes Maturitäts-Zeugniß;
5) durch ein Jahresschluß-Zeugniß über den regelmäßigen Besuch der II. Klasse eines Gymnasiums oder Real-Gymnasiums und die hiedurch erlangte Befähigung zum Aufrücken in die nächst höhere Klasse;
6) Durch Zeugnisse über Erfüllung der Vorbedingungen zur Immatriculation an einer Landesuniversität als Candidat der Pharmacie.

Neuerrichtete staatliche Schulanstalten können bezüglich der Wirkung ihrer Schlußzeugnisse den Voraufgeführten durch k. Verordnung gleichgestellt werden.

Art. 41. Können Zeugnisse der in Art. 40 bezeichneten Art nicht vorgelegt werden, so ist der Nachweis höherer Bildung durch eine Prüfung mit Rücksicht auf die Berufsausbildung des zu Prüfenden zu liefern.

Art 42. Der freiwillig Eintretende hat vorbehaltlich seiner Tauglichkeit die Wahl der Waffengattung und des Truppentheils, bei einjährigen Freiwilligen jedoch die des letzteren nur insoferne, als durch seinen Eintritt die bei einem Truppentheile durch die Militärbehörde festgesetzte Maximalzahl von einjährigen Freiwilligen nicht überschritten wird.

In Städten, woselbst sich eine Universität oder eine derselben gleichstehende höhere Lehranstalt befindet, sind die gemäß Art. 36 oder 37 als Freiwillige eintretenden Studirenden im Falle ihrer Tauglichkeit für die treffende Waffengattung unbeschränkt aufzunehmen.

---

*) Hiezu gehört auch die Kreis-Landwirthschaftsschule Lichtenhof. Kgl. K.-M.-R. vom 16. Februar 1868, Nr. 1960.

Art. 43. Wer nach Ablauf der gesetzlichen Dienstzeit in der aktiven Armee in derselben fortdienen oder wieder in dieselbe eintreten will, kann von dem betreffenden Truppenabtheilungs-Commando als Capitulant aufgenommen werden. Die Capitulation kann nur auf ein Jahr abgeschlossen, aber von Jahr zu Jahr erneuert werden.

Art. 44. Das Königreich wird in so viele nach Verwaltungsbezirken abgegrenzte Ergänzungsbezirke eingetheilt, als Landwehr-Bataillone bestehen.

Jedem Ergänzungsbezirke steht der Stabsoffizier vor, dem das Landwehrbezirks-Commando übertragen ist.

Innerhalb des Ergänzungsbezirkes bildet jeder Verwaltungsbezirk und jede unmittelbare Stadt einen selbstständigen Ersatzbezirk.

Art. 45. Alle mit dem 1. Januar eines Jahres wehrpflichtig gewordenen Jünglinge sind verpflichtet, sich vor dem darauffolgenden 15. Januar bei der Gemeindebehörde ihrer Heimath oder ihres Aufenthaltsorts, falls sie sich im Auslande befinden bei ersterer, persönlich oder schriftlich oder durch Stellvertreter, welche hiezu einer besonderen Vollmacht nicht bedürfen, anzumelden 2c. 2c.

Art. 46. Zwischen dem 1. und 15. Januar hat jeder Pflichtige bei Vermeidung des Ausschlusses seine etwaigen Ansprüche auf gänzliche oder zeitweise Befreiung von der Wehrpflicht oder auf einstweilige Aussetzung seiner Einreihung bei der Gemeindebehörde anzumelden und die zur Begründung seines Anspruchs erforderlichen Nachweise so weit möglich vorzulegen.

Art. 49. Das Ersatzgeschäft wird in jedem Ersatzbezirke von einer Ersatzcommission ausgeführt 2c. 2c.

Art. 54. Das Ersatzgeschäft besteht:

1) in der Bescheidung der gemäß Art. 46 angemeldeten Ansprüche;
2) in der Feststellung der Bezirksliste durch Streichung der Unwürdigen, der Freiwilligen und der gänzlich oder nach Art. 8 oder 12 zur Zeit Befreiten 2c. 2c.

Art. 76. Wehrpflichtige, welche der in Art. 45 festgesetzten Anmeldepflicht nicht nachkommen, unterliegen einer Strafe bis zu 10 fl.

Art. 77. Wehrpflichtige, welche, nachdem sie als tauglich auf

die Aushebungsliste gesetzt wurden, sich weder an dem in der Einberufungs-Ordre bestimmten Tage, noch in den nachfolgenden acht Tagen bei ihrer Heeres-Abtheilung einfinden, werden an Geld bis zu 1000 fl, oder mit Gefängniß bis zu einem Jahr bestraft. Beide Strafarten können auch verbunden werden.

Gleicher Strafe unterliegen Freiwillige, welche, nachdem sie ihren Eintritt angemeldet haben, weder an dem zu ihrer Verpflichtung bestimmten Tage, noch innerhalb der nächsten 8 Tage, bei ihrer Abtheilung sich einfinden.

Außerdem sind die in Abs. 1 und 2 bezeichneten Wehrpflichtigen im Falle Betretens sofort nach Maßgabe ihrer Tauglichkeit nicht nur auf die volle gesetzliche Dienstzeit einzureihen, sondern es ist hiebei überdies jedes versäumte Jahr, in welchem die bewaffnete Macht oder ein einzelner Theil derselben vor dem Feinde stand, durch zwei Dienstjahre in der aktiven Armee zu ersetzen.

Erster Theil.

Die Berechtigung zum einjährigen Freiwilligendienst.

Erstes Kapitel.

(Allerhöchste Verordnung vom 14. Februar 1868 V.-Bl. Nr. 6.)

Organisation und Geschäftsführung der Prüfungs-Commission.

§. 1. Prüfungs-Commissionen, Sitz derselben.

Zur Vornahme der im Art. 41 ausgesprochenen Prüfungen und Ausfertigung der Prüfungszeugnisse, die den Nachweis höherer Bildung liefern, ist in jedem Kreise eine Prüfungs-Commission niedergesetzt und zwar in den Städten München, Passau, Speyer, Regensburg, Bayreuth, Nürnberg, Würzburg und Augsburg.

§. 2. Zusammensetzung der Prüfungs-Commission.

Jede dieser Prüfungs-Commissionen besteht aus:

einem Stabsoffizier als Vorsitzenden zwei Hauptleuten 1 Professor eines humanistischen und 1 Professor eines Realgymnasiums, oder statt des Letzteren aus einem Lehrer einer Gewerbsschule,	als ständigen Mitgliedern.

Das Protokoll führt ein jeder Commission zu diesem Zwecke ständig zugetheilter Ober- oder Unterlieutenant.

Außerdem werden jeder Prüfungs-Commission für die Prüfung in Spezialfächern die nöthigen Professoren und Lehrer als außerordentliche Mitglieder zugewiesen.

§. 3. Dienstliche Stellung der Prüfungs-Commission.

Jede Prüfungs-Commission bildet eine selbstständige öffentliche Behörde; sie führt ein eigenes Dienstsiegel mit der Umschrift „k. b. Prüfungs-Commission für den einjährigen Freiwilligendienst von (Oberbayern)“).

§. 4. Prüfungs-Kosten.

Alle Prüfungen und Ausfertigungen der Prüfungs-Commission erfolgen kostenfrei.

§. 5. Prüfungs-Termine.

Alljährlich findet regelmäßig Anfangs Februar und im Monate August unmittelbar nach dem Schlusse des Schuljahres am Sitze einer jeden Prüfungs-Commission eine Prüfung statt und wird der Prüfungs-Termin vom Vorstande der Prüfungs-Commission jedesmal sechs Wochen vorher öffentlich bekannt gemacht: durch Lokalblätter, sobald als nur immer möglich:

a) zu welchen Stunden des Tages persönliche Anmeldungen angebracht oder schriftliche übersendet werden können, und
b) wo sich die treffenden Lokalitäten befinden (k. K.-M.-R. vom 16. Februar 1868 Nr. 1960.)

§. 6. Gesuch um Zulassung zu den Prüfungen mit Schema.

Die Gesuche um Zulassung zu dieser Prüfung sind mindestens 14 Tage vor dem Beginne derselben beim Vorstande der Prüfungs-Commission, bei welcher der Candidat der Prüfung sich unterziehen will, unter Vorlage eines Nachweises über das Alter des Bewerbers und eines von der Distrikts-Polizei-Behörde des Aufenthaltsortes beglaubigten Identitäts-Zeugnisses, in welches die Personal-Beschreibung und die Namens-Unterschrift des Bewerbers aufzunehmen ist, schriftlich einzureichen.

Wer auf die Begünstigung im Art. 37 des Gesetzes (cf. Einleitung) Anspruch macht, hat dieß sofort in seinem Gesuche anzugeben und gleichzeitig das erforderliche Zeugniß über seine Mittellosigkeit vorzulegen. Der Nachweis der Mittellosigkeit wird durch Vorlage eines distrikts-polizeilich beglaubigten Zeugnisses der Heimathsbehörde geliefert.

Schema.

Bamberg, den 15. Januar 1868.

An
die königlich bayerische Prüfungs-
Commission für den einjährigen
Freiwilligendienst von Oberfranken
in
Bayreuth.

Unterzeichneter stellt die gehorsamste Bitte um Zulassung zu der im Monat Februar (August) stattfindenden Prüfung für den einjährigen Freiwilligendienst und bringt gleichzeitig

1) den Nachweis über sein Alter
2) das vorgeschriebene Identitätszeugniß in Vorlage.

N. N.

oder:

bemerkt hiebei, daß er wegen seiner Mittellosigkeit auf den Art. 37 des Wehrgesetzes Anspruch machen muß, weßhalb er noch

3) ein Zeugniß seiner Heimathsbehörde über seine Mittellosigkeit in Vorlage bringt.

N. N.

§. 7. Bescheidung der Gesuche um Zulassung zur Prüfung.

Die Bescheidung der Gesuche um Zulassung zu der Prüfung erfolgt mündlich unmittelbar vor Beginn derselben und haben deßhalb alle Bewerber am Prüfungstage vor der Prüfungs-Commission zu erscheinen.

§. 8. Zweck der Prüfung.

Der Hauptzweck der Prüfung ist, zu erforschen, ob der Candidat die zum einjährigen Freiwilligendienste erforderliche Stufe einer allgemeinen höheren Bildung erreicht hat.

§. 9. Prüfungs-Gegenstände.

Die Prüfungs-Gegenstände sind:

1) deutsche Sprache:
gründliche Kenntniß der Gramatik, sowie die Fähigkeit über ein gegebenes Thema einen orthographisch fehlerfreien, gut stylisirten Aufsatz zu fertigen;
2) lateinische Sprache:
geläufiges Uebersetzen beider Commentare Cäsars oder statt dessen geläufiges Uebersetzen französischer oder englischer Schriftsteller;
3) Mathematik:
Arithmetik, Algebra incl. der Gleichungen 2. Grades mit einer Unbekannten, Geometrie incl. der Berechnung geradliniger Figuren und der Kreistheile:
4) Geographie:
allgemeine Kenntniß der mathematischen und physikalischen Geographie, allgemeine Kenntniß der geographischen Verhältnisse der fünf Welttheile und besondere Kenntnisse der geographischen Verhältnisse von Deutschland und seinen Nachbarstaaten;
5) Geschichte:
Kenntniß der Hauptbegebenheiten der allgemeinen Weltgeschichte: nähere Kenntniß der deutschen und bayerischen Geschichte:
6) Naturgeschichte:
übersichtliche Kenntniß der drei Naturreiche.

§. 10. Erfüllung des Prüfungs-Programmes.

Die Prüfung aus der deutschen Sprache ist unerläßlich und es muß hiebei eine vollkommen ausreichende Fertigkeit im Gebrauche derselben nachgewiesen werden.

Unter dieser Voraussetzung soll, unter Berücksichtigung der Berufsausbildung des zu Prüfenden von vollständiger Erfüllung des Prüfungs-Programmes Umgang genommen werden, wenn

der Candidat durch besondere Leistungen in einer speciellen wissenschaftlichen Richtung sich auszeichnet

oder

in einem künstlerischen oder technischen Zweige eine hervorragende Befähigung nachweist.

§. 11. Art der Prüfung.

Die Prüfungen sind in der Art theils mündlich theils schrift-

lich, daß sich die Commission zu einem sicheren Urtheile darüber vereinigen kann, ob der Candidat die betreffenden Bedingungen erfüllt.

§. 12. Prüfung der nach Art. 37 des Gesetzes Aufzunehmenden.

Besonders eingehend sind diejenigen Candidaten zu prüfen, welche nach Art 37 des Gesetzes als einjährige Freiwillige mit regulativmäßiger Geld- und Naturalverpflegung aufgenommen werden wollen; bezüglich dieser Candidaten ist das in §. 9. vorgezeichnete Programm als Grundlage festhalten.

§. 13. Beschlußfassung über die Prüfungs-Ergebnisse; Stimmrecht.

Nach dem Schlusse der Prüfung hat sich die Commission sofort über die Frage schlüssig zu machen, ob der Candidat die zum einjährigen Freiwilligendienste erforderliche Bildung besitze oder nicht; bei der deßfalsigen Abstimmung sind der Vorsitzende und die ständigen Mitglieder der Commission gleich stimmberechtigt; den außerordentlichen Mitgliedern der Commission kommt ein Stimmrecht nur bezüglich derjenigen Gegenstände zu, aus denen sie geprüft haben, der Protokollführer ist nicht stimmberechtigt; bei Stimmengleichheit entscheidet der Commissions-Vorstand.

§. 14. Prüfungs-Zeugnisse überhaupt.

Erkennt die Prüfungs-Commission auf Grund des Prüfungsergebnisses den Candidaten als zum einjährigen Freiwilligendienste „befähigt" an, so stellt sie demselben hierüber das Prüfungszeugniß aus; die nichtbefähigten Candidaten werden zurückgewiesen.

§. 15. Prüfungs-Zeugnisse über nachgewiesene „besondere" Befähigung.

Denjenigen Candidaten, welche mit regulativmäßiger Geld- und Natural-Verpflegung aufgenommen werden wollen (Art. 37 des Gesetzes) ist das hiefür erforderliche Prädikat einer „besonderen" Befähigung nur dann zu ertheilen, wenn sie entweder

a) die Prüfung aus allen vorgeschriebenen Gegenständen mindestens mit der Gesammtnote „sehr gut" bestanden oder

b) die Prüfung aus allen vorgeschriebenen Gegenständen mindestens mit der Gesammtnote „Gut" bestanden und außerdem den im §. 10 bezeichneten Nachweis einer ganz besonderen Befähigung in einzelnen Zweigen der Wissenschaft, Kunst oder Technik geliefert haben.

§. 16. Berufungen gegen Beschlüsse der Prüfungs-Commissionen.

Eine Berufung gegen die Beschlüsse der Prüfungs-Commission findet nicht statt.

Zweites Kapitel.

(Allerhöchste Verordnung vom 14. Februar 1868, V.-Bl. Nr. 6.)

Vorbedingungen für die Zulassung zum einjährigen Freiwilligendienst.

Der einjährige Freiwilligendienst gewährt jungen Leuten von höherer Bildung die Befugniß, bei freiwilligem Eintritt in die aktive Armee unter gewissen gesetzlich bestimmten Voraussetzungen schon nach Ablauf Eines Jahres aus der aktiven Armee in die Reserve überzutreten.

Die einjährigen Freiwilligen haben außerdem das Recht der Dienstaussetzung bis zum 24. beziehungsweise 25. Lebensjahre, ferner die Wahl der Waffengattung, unter gewissen Voraussetzungen auch die Wahl des Truppentheils, und genießen während ihres einjährigen Freiwilligendienstes eine entsprechende dienstliche Ausbildung zu Unter- und Ober-Offizieren der Reserve und Landwehr.

Die **Vorbedingungen** für die Zulassung zum einjährigen Freiwilligendienst sind

1) guter Leumund,
2) das vollendete 17. Lebensjahr,
3) bei Minderjährigen die Zustimmung der Eltern oder Vormünder,
4) die Uebernahme der Verbindlichkeit, sich aus eigenen Mitteln zu verpflegen und zu kleiden,
5) eine höhere Bildung,
6) rechtzeitige Anmeldung,
7) Tauglichkeit zum Dienste.

§. 1. Der Leumundsnachweis.

Der gute Leumund wird nachgewiesen durch ein von der Ortspolizeibehörde der Heimath des Betheiligten ausgestelltes und distriktspolizeilich bestätigtes Leumundszeugniß.

In diesem Zeugnisse muß die Würdigkeit zur Ehre der Waffen ausdrücklich bestätigt sein.

§. 2. Altersnachweis.

Der Nachweis des Lebensalters kann durch den amtlich gefertigten Geburtsschein oder durch amtliche die Geburtszeit angebende Schulzeugnisse geliefert werden.

§. 3. Zustimmung der Eltern oder Vormünder.

Die nur bei Minderjährigen erforderliche Zustimmung der Eltern oder Vormünder ist durch Vorlage einer deßfallsigen amtlich bestätigten Erklärung der Eltern oder Vormünder nachzuweisen.

Schema:

Wir Endesunterzeichneten als die Eltern des N. N., oder: Ich Endesunterzeichneter als Vormund des N. N. erklären uns hiemit mit dem Vorsatz unseres Sohnes (Mündels) als einjähriger Freiwilliger in die Armee einzutreten, einverstanden.

N., den ten 18

N. N. N.
Vater, Mutter oder Vormund.

Die Aechtheit vorstehender Unterschriften bestätigt
Kgl. Bezirksamt oder Magistrat.

§. 4 Selbstverpflegung und Kleidung.

Hier genügt die mündliche oder schriftliche und amtlich bestätigte Erklärung des Betheiligten oder seiner Eltern oder Vormünder, daß sie die Kosten der Kleidung und Verpflegung des Betheiligten während seines einjährigen Freiwilligendienstes selbst bestreiten werden.

Schema:

Hiemit gebe ich meine volle Einwilligung, daß mein Sohn (Mündel) der (Kaufmann) N. N., seiner Dienstpflicht

als einjähriger Freiwilliger nachkommt und verpflichte ich mich, während der Dienstzeit desselben für die Kleidung und Verpflegung (sowie falls derselbe bei der Cavallerie und reitenden Artillerie eintreten will) für Entschädigung der Fourage und des Hufbeschlags seines eigenen Pferdes (oder seines Dienstpferdes) die nöthige Sorge tragen zu wollen.

N., den ten 18

N. N.

Die Aechtheit vorstehender Unterschrift bestätigt
Kgl. Bezirksamt oder Magistrat.

Da nach Art. 37 des Gesetzes mittellose junge Leute im Falle nachgewiesener besonderer Befähigung (cf. cap. I. §. 15) mit regulativmäßiger Geld- und Naturalverpflegung zum einjährigen Freiwilligendienste zugelassen werden, so haben solche Bewerber, welche auf diese Begünstigung Anspruch machen, den Nachweis ihrer Mittellosigkeit und zwar durch Vorlage distriktspolizeilich beglaubigter Zeugnisse ihrer Heimathsbehörde zu liefern.

Solche Zeugnisse sind mit aller Vorsicht und Gewissenhaftigkeit unter spezieller Bezeichnung ihres Zweckes auszustellen und bei ihrer Vorlage strengstens zu prüfen.

§. 5. Bildungsnachweis.

Der Nachweis der höheren Bildung kann nach Art. 40 und 41 des Gesetzes geliefert werden entweder

a) durch gewisse, gesetzlich festgestellte Schul- und Studienzeugnisse oder

b) durch Erstehung einer besonderen Prüfung und Vorlage des hierüber ausgestellten Prüfungs-Zeugnisses.

ad a) Zu den Schul- und Studien-Zeugnissen, welche ohne weitere Prüfung als Nachweise der geforderten höheren Bildung gelten, zählen nur die 6 im Art. 40 des Gesetzes (cf. Einleitung) angeführten und bleibt hiezu noch folgendes zu bemerken: Die in Ziffer 1 — 5 incl. aufgeführten Zeugnisse gelten nur dann als Nachweise höherer Bildung, wenn sie von inländischen Anstalten nach den hiefür bestimmten Formularien ausgestellt sind.

Unter den in Ziffer 4 benannten Lehranstalten sind die Ackerbauschulen nicht begriffen.

Die unter Ziffer 5 benannten Zeugnisse müssen die Befähigung des betreffenden Studirenden zum Vorrücken in die nächst

höhere Klasse unbedingt aussprechen, die sub Ziffer 6 benannten Zeugnisse müssen aber die bezirksärztlich beglaubigte Bestätigung des betreffenden Apotheken-Vorstandes enthalten, daß der hierin bezeichnete Apothekergehilfe drei Jahre lang in einer Apotheke servirt und sich hinsichtlich seines Verhaltens und seiner Ausbildung mindestens die Note „Gut" erworben habe, außerdem sind sie zurückzuweisen.

Wenn auch die im Art. 40 des Gesetzes unter 1 — 6 incl. aufgeführten Zeugnisse für sich allein und ohne vorerstige Prüfung des Bewerbers als Nachweise höherer Bildung im Sinne des Gesetzes anzuerkennen sind, so wird den Betheiligten dennoch in ihrem eigenen Interesse zur Vermeidung etwaiger späterer Anstände und zur thunlichsten Erleichterung ihrer Anmeldung angerathen, auch solche Zeugnisse an eine der (im Cap. I §. 1 bezeichneten) Prüfungs-Commissionen zu den für deren Zusammentritt bestimmten Terminen persönlich oder schriftlich zu dem Zwecke zu übergeben, damit sie dortselbst gewürdigt und nach Befund der Sache auf diesen Zeugnissen selbst die wissenschaftliche Befähigung des Bewerbers zum Eintritte in den einjährigen Freiwilligendienst von der Prüfungs-Commission amtlich constatirt werde.

Erkennt die Prüfungs-Commission das vorgelegte Schul- oder Studien-Zeugniß als Nachweis einer höheren Bildung im Sinne des Art. 40 des Gesetzes an, so bemerkt sie dies auf dem Zeugnisse unter Beifügung des Datums und Commissionssiegels durch die Worte „Dieses Zeugniß befähigt zum einjährigen Freiwilligendienste." N. N. den . . . (Datum) (L. S.) kgl. Prüfungs-Commission für den einjährigen Freiwilligendienst von . . . . . (Name des Kreises). (Unterschrift des Commissionsvorstandes.) Andernfalls hat die Prüfungs-Commission auf dem betreffenden Zeugnisse in amtlicher Fertigung die Gründe vorzumerken, aus welchen sie dasselbe als Nachweis höherer Bildung im Sinne des Gesetzes nicht anerkennen zu sollen glaubt.

Die der Prüfungs-Commission vorgelegten Zeugnisse (wozu Termin und Schema im §. 5 und 6 des I. Cap gegeben ist) vorstehender Art werden an die Betheiligten unmittelbar oder durch Vermittlung ihrer Aufenthaltsbehörde wieder zurückgegeben.

ad b) In Ermangelung eines der im Art. 40 des Gesetzes Ziffer 1 — 6 incl. (cf. Einleitung und Cap. II §. 5 ad a) aufgeführten Schul- und Studienzeugnisse ist der erforderliche Nachweis der höheren Bildung durch Erstehung einer besonderen Prü-

fung und durch Vorlage des hierüber ausgestellten Prüfungs-Zeugnisses zu liefern. Ueber die Anmeldung zu dieser Prüfung, über Termine und Art derselben, wie über Erlangung des Prüfungszeugnisses cf. Cap. I §. 1 — 16.

§. 6. Anmeldung zum einjährigen Freiwilligendienst.

a) Termin zum Anmelden.

Wer zum einjährigen Freiwilligendienste zugelassen werden will, hat sich rechtzeitig hiezu anzumelden.

Diese Anmeldung kann vom vollendeten 17. Lebensjahre an bis zur Loosung des Jahrganges vorgenommen werden, welchem der Betheiligte angehört. (Art. 36 des Gesetzes.)

Demzufolge haben sich insbesondere diejenigen, welche nicht bereits die Bewilligung zur Aussetzung ihrer Einreihung nach Art, 8 und 54 Ziffer 1 des Wehrverfassungs-Gesetzes (cf. Einleitung) von der Ersatz-Commission ihres Heimaths-Bezirkes erlangt haben, vor der Loosung der Wehrpflichtigen ihrer Altersklasse, dagegen diejenigen, welche eine derartige Bewilligung bereits erhalten haben, vor der Loosung derjenigen Altersklasse anzumelden, mit welcher sie zufolge jener Dienstaussetzung zur Aushebung gelangen sollen.

Um übrigens die einzelnen Gesuche um Zulassung zum einjährigen Freiwilligendienst noch rechtzeitig prüfen und bescheiden zu können, soll die Anmeldung hiezu regelmäßig spätestens bis Ende Februar des betreffenden Loosungsjahres erfolgt sein; außerdem haben die Betheiligten zu gewärtigen, daß ihre Gesuche unter Umständen nicht mehr berücksichtigt werden können.

Als regelmäßige Anmeldetermine werden die Tage vom 15. bis letzten Februar und vom 15. bis letzten August jeden Jahres festgesetzt.

Diejenigen, welche ein Prüfungs-Zeugniß einer Prüfungs-Commission oder ein von einer solchen als gesetzlich genügender Bildungsnachweis bereits anerkanntes Schul- und Studien-Zeugniß besitzen, und bei ihrer Anmeldung auch sofort wirklich eintreten wollen, können jedoch die Anmeldung bis zu dem der Loosung ihres Jahrgangs letzt vorhergehenden 15. März oder 1. Oktober verschieben.

b) Ort und Art der Anmeldung.

Die Anmeldung hat der Bewerber um die Zulassung zum einjährigen Freiwilligendienste persönlich beim Commando derjenigen Heeresabtheilung vorzunehmen, in welcher er den einjährigen Freiwilligendienst abzuleisten beabsichtigt.

Bei der Anmeldung zum einjährigen Freiwilligendienste hat der Bewerber die in den ersten 5 Nummern des II. Cap. aufgeführten Nachweise in Vorlage zu bringen und zu erklären, wann er seinen einjährigen Freiwilligendienst abzuleisten gesonnen sei.

c) Anmeldung der Candidaten der Medicin.

Candidaten der Medicin, welche den einjährigen Freiwilligendienst in einem Militär-Spitale als ärztliche Assistenten abzuleisten beabsichtigen, haben sich gleich den übrigen Freiwilligen unter Vorlage der allgemein vorgeschriebenen Zeugnisse vor der Loosung ihres Jahrgangs persönlich bei einer Heeres-Abtheilung anzumelden und hiebei nicht nur den Zeitpunkt, in welchem sie ihren Dienst anzutreten beabsichtigen, sondern auch alle jene Militärspitäler zu benennen, in welche sie primär oder eventuell (für den Fall der Unzulässigkeit ihres primären Gesuches) als ärztliche Assistenten aufgenommen zu werden wünschen.

Die freie Wahl der Garnison ist solchen Bewerbern nur insoweit gestattet, als durch ihren Eintritt die für das betreffende Militärspital festgesetzte Maximalzahl einjähriger Freiwilliger nicht überschritten wird.

Die sämmtlichen Heeres-Abtheilungen zeigen dem königlichen Kriegs-Ministerium die Zahl der für jeden Jahrgang angemeldeten freiwilligen Aerzte nach Ablauf der Anmeldetermine an, worauf das kgl. Kriegs-Ministerium dieselben (unter thunlichster Berücksichtigung der von den einzelnen Bewerbern desfalls vorgebrachten Wünsche) auf die einzelnen Militärspitäler vertheilen und die Betheiligten durch die Heeres-Abtheilung, woselbst sie sich angemeldet haben, verständigen lassen wird.

Der Dienstes-Antritt und die Verpflichtung solcher Mediciner findet gleichfalls bei der von ihnen gewählten Heeres-Abtheilung statt; dabei haben sie das Zeugniß einer Universität über die bestandene medicinische Fakultäts-Prüfung in Vorlage zu bringen, und werden hierauf zu dem festgesetzten Militär-Spitale commandirt. Können sie dies Fakultäts-Zeugniß nicht vorlegen, so haben

sie ihren einjährigen Freiwilligendienst mit der Waffe bei der von ihnen bereits gewählten Heeres-Abtheilung abzuleisten.

d) Anmeldung der Candidaten der Thierheilkunde.

Candidaten der Thierheilkunde, welche den einjährigen Freiwilligendienst als veterinärärztliche Praktikanten ableisten wollen, haben sich vor der Loosung ihres Jahrgangs gleich den übrigen Freiwilligen persönlich unter Vorlage der allgemein vorgeschriebenen Zeugnisse bei derjenigen berittenen Truppen-Abtheilung, woselbst sie ihren Dienst abzuleisten beabsichtigen, unter Angabe des Zeitpunktes, zu welchem sie einzutreten wünschen, anzumelden und gleichzeitig oder spätestens bei ihrem wirklichen Dienstesantritt das Absolutorium der königlichen Central-Thierarzneischule vorzulegen; können sie dies Zeugniß nicht beibringen, so haben sie den einjährigen Freiwilligendienst bei jener Heeres-Abtheilung mit der Waffe abzuleisten.

Im Uebrigen gelten für die Candidaten der Medicin und Thierheilkunde die allgemeinen Vorschriften für den einjährigen Freiwilligendienst.

e) Hindernisse der Zulassung zum einjährigen Freiwilligendienste.

Diese Hindernisse der Zulassung können liegen

1) in der Ueberschreitung der festgesetzten Maximalzahl der einjährigen Freiwilligen

2) in der Beanstandung der vorgelegten Zeugnisse.

ad 1) Die Zahl der einjährigen Freiwilligen soll bei jeder Compagnie, Eskadron oder Batterie nicht mehr als 4 betragen.

In Städten, woselbst sich eine Universität oder eine derselben gleichstehende höhere Lehranstalt befindet, sind jedoch die an diesen Anstalten befindlichen Studirenden, welche sich als solche genügend auszuweisen vermögen, unter den sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen unbeschränkt aufzunehmen.

Den Universitäten sind dermalen nur die polytechnische Schule in München, die Lyceen und die k. Central-Forstlehranstalt in Aschaffenburg gleichgestellt.

Die Begünstigung, daß besonders befähigte und mittellose junge Leute gemäß Art. 37 des Gesetzes (cf. Einleitung) zum einjährigen Freiwilligendienste mit regulativmäßiger Geld- und Naturalverpflegung aufgenommen werden, darf vorläufig nur so weit ausgedehnt werden, daß auf jede der einem General-Com-

mando, dem Artillerie-Corps- oder Genie-Corps-Commando unterstellte Compagnie oder Batterie je 1 derartig Begünstigter durchschnittlich trifft, wobei das Bataillon zu 4 Compagnieen zu rechnen ist und die berittenen Truppen nicht mit inbegriffen sind (k. K.-M.-R. vom 16. Februar 1868, Nr. 1960). Der Nachweis der „besonderen Befähigung" im Sinne des Gesetzes gilt nur dann als geliefert, wenn der Candidat das Absolutorium eines humanistischen oder Realgymnasiums mit der Note I oder wenn er ein Prüfungs-Zeugniß der Prüfungs-Commission in Vorlage bringt, worin ihm das Prädikat der „besonderen Befähigung" ertheilt ist (cf. Cap. I. §. 15).

Sollte der Zulassung eines Bewerbers um die Bewilligung zur Ableistung des einjährigen Freiwilligendienstes in der von ihm gewählten Heeres-Abtheilung die für letztere festgesetzte Maximalzahl einjähriger Freiwilliger entgegenstehen, und auch nicht eine ausnahmsweise Ueberschreitung dieser Zahl wegen der in Vorstehendem angeführten höheren Lehranstalten zulässig erscheinen, so hat das Commando der bezeichneten Heeres-Abtheilung dem Bewerber unter Bekanntgabe dieses dienstlichen Hindernisses die Zulassung zum einjährigen Freiwilligendienst in dieser Heeres-Abtheilung zu versagen und diese Abweisung auf dem vorgelegten Studien-, beziehungsweise Prüfungs-Zeugnisse desselben unter Angabe des Grundes amtlich zu bemerken.

Dem also Abgewiesenen bleibt es selbstverständlich unbenommen, sich bei einem andern Truppentheile zum gleichen Zwecke anzumelden.

Zur Erleichterung der Betheiligten werden soweit thunlich durch die General-Commandos jene Truppen-Abtheilungen bekannt gegeben, bei welchen sich noch offene Stellen für den einjährigen Freiwilligendienst befinden.

Sollte jedoch die zulässige Maximalzahl bei sämmtlichen Abtheilungen des einschlägigen General-Commandos bereits erreicht sein, so ist dem Bewerber unter den sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen die Zulassung bei jener Abtheilung, woselbst er sich zuerst angemeldet hat, nicht weiter zu beanstanden.

ad 2) Sind aber die vorgelegten Zeugnisse unvollständig oder geben sie zu sonstigen gewichtigen Bedenken Anlaß, welche nicht etwa sofort von Amtswegen zu heben sind, so ist der Bewerber hievon behufs etwaiger Beseitigung jener Bedenken zu verständigen, mit seinem Gesuche aber vorläufig abzuweisen, und

diese Abweisung auf dem von ihm vorgelegten Nachweise seiner höheren Bildung mit Angabe des Grundes amtlich vorzumerken.

Die Abtheilungs-Commandanten sind in allen Fällen berechtigt, die ihnen vorgelegten Bildungs-Nachweise der für den betreffenden Regierungsbezirk aufgestellten Prüfungs-Commission für den einjährigen Freiwilligendienst zur gutachtlichen Aeußerung mitzutheilen. Sollte die Prüfungs-Commission zu dieser Zeit nicht versammelt sein, so kann die fragliche gutachtliche Aeußerung von dem Vorstande derselben (nach etwaigem Benehmen mit einem Sachverständigen) abgegeben werden.

Die Abtheilungs-Commandanten haben die Bescheidung des angebrachten Gesuches bis zum Eintreffen der Rückäußerung der Prüfungs-Commission auszusetzen und hierauf unter Würdigung der letzteren den Gesuchsteller entweder (unter amtlicher Vormerkung des betreffenden Hindernisses auf dem vorgelegten Schul-Zeugnisse) mit seinem Gesuche abzuweisen oder nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen weiter zu verfahren.

§. 7. Tauglichkeit zum Dienst

Liegen zur Zulassung Bedenken nicht oder nicht mehr vor, so hat das betreffende Abtheilungs-Commando sofort die körperliche Untersuchung des Bewerbers durch eine Militär-Sanitäts-Commission zu veranlassen.

Wird der Bewerber bei der Untersuchung

a) für untauglich oder

b) für zeitlich untauglich oder

c) nur für eine andere als die von ihm gewählte Waffengattung tauglich anerkannt, so ist er mit seinem Gesuche um Zulassung zum einjährigen Freiwilligendienste abzuweisen und die erfolgte Abweisung unter spezieller Bezeichnung des Grundes derselben auf dem von ihm vorgelegten Studien- und beziehungsweise Prüfungszeugnisse amtlich vorzumerken. Erfolgte die Abweisung wegen temporärer Untauglichkeit des Bewerbers (lit. b), so bleibt es demselben unbenommen, sein Gesuch um Zulassung zum einjährigen Freiwilligendienste — soweit dies vor der Loosung seines Jahrganges noch überhaupt möglich sein sollte, späterhin bei derselben oder einer anderen Heeres-Abtheilung zu erneuern.

Wurde der Bewerber aus dem sub lit. c angeführtem Grunde abgewiesen, so bleibt es ihm überlassen, sich bei derjeni-

gen Waffengattung anzumelden, für welche allein er tauglich befunden wurde.

Wurde endlich der Bewerber bei der ärztlichen Visitation als tauglich erkannt, so ist ihm die nachgesuchte Zulassung zum einjährigen Freiwilligendienste zu ertheilen.

Drittes Capitel.

(Allerhöchste Verordnung vom 14. Februar 1868, V.-Bl. Nr. 6.)

Wirkliche Zulassung oder Abweisung zum und vom einjährigen Freiwilligendienst mit ihren Folgen.

§. 1. Zulassung und Dienstantritts-Termine.

Die erfolgte Zulassung des Bewerbers zum einjährigen Freiwilligendienste ist auf dem von demselben vorgelegten Nachweise der höheren Bildung unter spezieller Bezeichnung desjenigen Jahres und Tages amtlich vorzumerken, an welchem sich derselbe auf Grund seiner abgegebenen Erklärung (cf. Cap. II §. 6 b am Schluße) zum Dienst-Antritt und zur Verpflichtung in seiner Heeres-Abtheilung zu stellen hat.

Als Dienstantritts-Termin ist für die einjährigen Freiwilligen der Infanterie der 15. März oder 1. Oktober, für die der übrigen Waffengattungen aber der 1. Oktober desjenigen Jahres einzusetzen, in welchem sie ihren einjährigen Freiwilligendienst anzutreten beabsichtigen.

§. 2. Beschwerden gegen die Abweisung.

Gegen alle Abweisungen von Gesuchen um die Bewilligung zur Ableistung des einjährigen Freiwilligendienstes steht den Betheiligten — soferne die Abweisung nicht auf Grund des ärztlichen Visitationsbefundes erfolgte — die Beschwerde an das der abweisenden Behörde vorgesetzte General- oder Corps-Commando binnen einer Frist von 8 Tagen (vom Tage der Eröffnung der Abweisung an) zu.

§. 3. Folgen der Abweisung.

Alle bis zur Loosung ihres Jahrgangs zum einjährigen Freiwilligendienste nicht Zugelassenen unterliegen selbstverständlich den allgemeinen Verpflichtungen des Gesetzes „die Wehrverfassung betr.“

Wird aber ein als untauglich zurückgewiesener Bewerber um die Bewilligung zur Ableistung des einjährigen Freiwilligendienstes späterhin von der Ersatz-Commission seines Heimats-Bezirkes bei den Ersatzverhandlungen als tauglich oder nur für eine bestimmte Waffengattung tauglich erkannt, so muß er unter den sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen auf Verlangen auch noch nach der Loosung seines Jahrganges und ohne Rücksicht auf die etwa bereits vorhandene Maximalzahl einjähriger Freiwilliger ersterenfalls bei der von ihm ursprünglich gewählten Heer-Abtheilung, letzterenfalls bei einer ihm anheim gegebenen Abtheilung derjenigen Waffengattung, für welche er tauglich befunden wurde, zum einjährigen Freiwilligendienste zugelassen werden.

§. 4. Zurücknahme der Anmeldungen.

Die erfolgte Anmeldung zum einjährigen Freiwilligendienste kann vom Betheiligten ohne Angabe von Gründen, jedoch nur in so lange wieder zurückgenommen werden, als der Jahrgang, dem er vermöge seines Alters oder der ihm von der Ersatz-Commission seines Heimats-Bezirkes bewilligten Dienstaussetzung angehört, nicht zur Loosung geschritten ist, soll aber regelmäßig spätestens 14 Tage vor der Loosung erfolgen, damit die Distrikts-Verwaltungsbehörde der Heimat des Betheiligten noch rechtzeitig von dieser Zurücknahme behufs Beiziehung desselben zum Ersatzgeschäfte fraglichen Jahrgangs verständigt werden kann.

§. 5. Wirkungen der Zulassung.

Vom Zeitpunkte der Loosung des betreffenden Jahrgangs an ist der Betheiligte zur Ableistung des einjährigen Freiwilligendienstes in der festgesetzten Weise und zur festgesetzten Zeit verpflichtet und kann von dieser Verbindlichkeit nur auf Grund solcher Thatsachen entbunden werden, welche erst nach Vornahme der bezeichneten Loosung eingetreten und zugleich den Anspruch auf gänzliche Befreiung von der Wehrpflicht nach Art. 11 des Gesetzes begründen.

Sind nach der Loosung des Jahrganges, dem der Freiwillige angehört, Thatsachen eingetreten, welche nur die zeitweise Befreiung desselben von der Wehrpflicht begründen würden, so kann auf Grund derselben die Entbindung von dem einjährigen Freiwilligendienste Seitens des Betheiligten ebenso wenig beansprucht werden, als ein Angehöriger der aktiven Armee in solchem Falle die zeitweise Befreiung von der Wehrpflicht zu verlangen vermag.

§. 6. Beurlaubung und vorläufige Dienstaussetzung.

In dringenden Fällen kann der einjährige Freiwillige nach Maßgabe der für die Beurlaubung einjähriger Freiwilliger geltenden Vorschriften mit Urlaub berücksichtigt werden.

Der zum einjährigen Freiwilligendienste Zugelassene darf im Frieden seinen Dienstes-Eintritt bis zum 1. Oktober desjenigen Jahres aussetzen, in welchem er das 24. und falls er Candidat der Medizin oder der Thierheilkunde ist, das 25. Lebensjahr vollendet; er braucht sich (vorbehaltlich der Bestimmungen im Art. 45 des Wehrverfassungs-Gesetzes) zu den Ersatz-Verhandlungen seines Heimatsbezirkes nicht zu stellen.

§. 7. Diensteintritt und Verpflichtung.

Der zum einjährigen Freiwilligendienste Zugelassene hat sich am festgesetzten Tage unter Vorlage des Nachweises über seine Zulassung bei seiner Heeres-Abtheilung zur Verpflichtung und zum Dienstesantritte einzufinden.

Die Verpflichtung erfolgt, nachdem demselben vorerst die Rechte und Verbindlichkeiten der einjährigen Freiwilligen, sowie die Kriegsartikel bekannt gegeben wurden.

§. 8. Widerspenstigkeit.

Wer weder an diesem Tage noch in den nachfolgenden 8 Tagen bei seiner Abtheilung sich einfindet, unterliegt den in Art. 77 Absatz 2 und 3 bezeichneten Strafen und Straffolgen der Widerspenstigkeit. (cf. Einleitung.)

§. 9. Neuerlicher Leumunds-Nachweis.

Liegt zwischen der Zulassung zum einjährigen Freiwilligendienste und dem Antritte desselben ein längerer Zeitraum als ein Jahr, so hat der einjährige Freiwillige bei seinem Dienstantritte auch noch ein besonderes nach Maßgabe des Cap. II. §. 1 gefertigtes Leumundszeugniß über seine Aufführung in der Zwischenzeit vorzulegen.

Gibt dieses Zeugniß zu keinerlei Bedenken Anlaß, so ist der Freiwillige am festgesetzten Tage nach Vorschrift einzureihen und zu verpflichten; hat derselbe in jener Zwischenzeit durch Waffendienstunwürdigkeit den Anspruch auf den einjährigen Freiwilligendienst etwa wieder verloren, so ist die bereits ertheilte Zulassung wieder zurückzunehmen und hievon auf dem vorgelegten Nachweise

der höheren Bildung mit Angabe der Gründe amtliche Vormerkung zu machen.

Auch in solchen Fällen unterliegt der Betheiligte selbstverständlich den allgemeinen Bestimmungen des Wehrverfassungsgesetzes und hat demzufolge an dem Ersatzgeschäfte seines Jahrgangs oder falls dieser inzwischen schon geloost haben sollte, an der nächstfolgenden Aushebung unter den sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen Theil zu nehmen.

§. 10. Aufschub des bereits festgesetzten Dienstantrittes; früherer Dienstantritt.

Ein Aufschub des bereits festgesetzten Dienstantrittes ist nur im Falle nachgewiesener Krankheit oder beim Vorhandensein sonstiger zwingender Verhinderungs-Ursachen und nur auf die Dauer derselben zuläßig; wohl aber kann der einjährige Freiwillige Seitens seines Abtheilungs-Commandos auf Verlangen und aus besonderen Gründen früher als am festgesetzten Termine, jedoch stets nur an einem der regelmäßig bestimmten Eintrittstage (cf. §. 1. Abs. 2) zum Dienstesantritte zugelassen werden.

§. 11. Mittheilung an die Distriktsverwaltungsbehörden.

Von allen Zulassungen zum einjährigen Freiwilligendienste, von jeder Zurücknahme einer erfolgten Anmeldung und von jeder Zurücknahme einer Zulassung zu demselben, von jeder Verpflichtung eines einjährigen Freiwilligen, von jedem Aufschube einer bereits festgesetzten Verpflichtung, endlich von dem unterlassenen Dienstesantritte der hiezu verpflichteten Freiwilligen ist Seitens des betreffenden Abtheilungs-Commandos sofort dem Landwehr-Bezirkscommando und durch dieses der Distriktsverwaltungsbehörde der Heimat des Betheiligten, behufs entsprechender Verständigung der Heimatsgemeinde desselben und zum Eintrag der erforderlichen Vormerkungen in den Listen, sowie zur allenfallsigen weiteren Controle und Amtshandlung Mittheilung zu machen.

Diese Mittheilungen haben außer den vollständigen Namen des Betheiligten auch die Bezeichnung seiner Heimats-Gemeinde, seines Geburtsjahres, sowie alle jene Zeit- und sonstigen Angaben zu enthalten, deren die betreffenden Verwaltungsbehörden zu den obengenannten Zwecken benöthigt sind.

Zweiter Theil.

Der Dienst des einjährigen Freiwilligen.

Erstes Kapitel.

(Allerhöchste Verordnung vom 6. Februar 1868, V.-Bl. Nr. 4. Beilage.)

Bestimmungen über die militärischen Dienstverhältnisse der zum einjährigen Freiwilligen-Dienste zugelassenen Wehrpflichtigen.

I. Behandlung und Ausbildung der zum einjährigen Dienste zugelassenen Freiwilligen.

§. 1. Zweck der Ausbildung.

Die zum einjährigen Dienste zugelassenen Freiwilligen aller Waffen sind, soweit sie durch ihre allgemeine Bildung hierzu geeignet erscheinen, zu Offizieren und Unteroffizieren der Reserve und Landwehr auszubilden.

Es müssen ihnen daher während ihres Dienstjahres nicht allein die nöthigen Begriffe über ihre künftigen Verhältnisse beigebracht werden, sondern es ist ihnen auf Grund derselben auch die praktische Fertigkeit zur Ausübung ihrer künftigen Pflichten möglichst anzueignen.

§. 2. Instructions-Offiziere und Unteroffiziere.

Die Freiwilligen werden bei ihrer Einreihung zwar bei den Compagnien, Escadrons und Batterien eingetheilt, allein zu ihrer Ausbildung per Regiment oder Bataillon einem besonders dazu ausgewählten Offiziere überwiesen.

Beträgt die Zahl der Freiwilligen mehr als 20, so sind hiefür 2 Offiziere zu bestimmen.

Diese Instructions-Offiziere müssen nicht nur allein die nöthige practische und theoretische Dienstkenntniß, sondern auch die selbstständige Umsicht besitzen, um gebildete junge Leute mit Erfolg militärisch erziehen zu können.

Zu ihrer Hilfe werden nach Maßgabe der Zahl der Freiwilligen die nöthigen verlässigen Unteroffiziere commandirt.

Instructions-Offiziere, welche sich in bezeichneter Weise durch mehrjährige Erfolge in Heranbildung der zum einjährigen Dienste zugelassenen Freiwilligen auszeichnen, sind für besondere Berücksichtigung namhaft zu machen.

§. 3. Die erste Ausbildung.

Die erste Ausbildung im Exerciren, Reiten und in der Dienst- und Waffen-Kenntniß erhalten die Freiwilligen durch ihre Instructions-Offiziere.

Die Zeit dieser ersten Ausbildung soll sich nicht über 6 Wochen erstrecken.

Nach derselben treten diese Freiwilligen in die Compagnien, Escadronen und Batterien ein und verrichten zunächst den Dienst eines Gemeinen. Hiebei sind dieselben zum Garnisons-Wachtdienst nur insoweit es zu ihrer dienstlichen Ausbildung nothwendig ist, heranzuziehen, von allen Fatiquediensten jedoch vollständig zu befreien.

Die Freiwilligen bleiben aber auch während dieser Zeit in Hinsicht auf ihre Ausbildung der besonderen Aufsicht der Instructions-Offiziere unterstellt, auf welches Verhältniß von den Compagnie-, Escadrons- und Batterie-Commandanten sowie den Instructions-Offizieren wechselseitig Rücksicht genommen werden muß.

§. 4. Fernere Ausbildung nach 1/2 Jahr.

Nach Verlauf der ersten Hälfte ihres Dienstjahres werden diese Freiwilligen dem Regiments- &c. &c. Commandanten vorgestellt und diejenigen bezeichnet, welche durch ihre erworbene Dienstkenntniß, sowie durch ihre Neigung, militärische und sittliche Haltung zu der Hoffnung berechtigen, daß ihnen bei ihrer Entlassung das Zeugniß der Befähigung zum Landwehr-Offizier wird ertheilt werden können.

Diese derart qualifizirten Freiwilligen verrichten sodann Unteroffiziersdienste und sind namentlich mit der Führung von Corporalschaften, Wacht-Commandos, Patrouillen &c. &c. zu beauftragen und schließlich zum Exerciren und Führen eines Zuges zu verwenden.

Auch während dieser zweiten Hälfte der Dienstzeit bleiben die Freiwilligen unter der Aufsicht der Instructions-Offiziere, die ihnen in dieser Periode Unterricht über die Pflichten des Unteroffiziers und Offiziers in allen Dienstverhältnissen, sowie über die besonderen Standesverhältnisse des Offiziers ertheilen.

§. 5. Freiwillige von unbefriedigender Haltung.

Freiwillige, welche sich im Dienste vernachlässigen und denen das Bestreben, sich militärisch auszubilden, mangelt, so daß sie sich deßhalb oder wegen Disciplinarübertretungen rc. rc. nach dem halbjährigen Dienste nicht zur Verrichtung von Unteroffiziersdiensten eignen oder sich nach ihrer Beförderung so mangelhaft aufführen, daß sie nicht zur Schlußprüfung zugelassen werden können, sind gleich den übrigen Soldaten zum Dienste heranzuziehen.

§. 6. Berücksichtigung der Freiwilligen in Bezug auf ihre Studien.

Denjenigen Freiwilligen, welche den in Anbetracht ihres Bildungsgrades an sie zu stellenden höheren Anforderungen entsprechen, ist jede mit dem dienstlichen Interesse vereinbarte Rücksicht zu gewähren. Die militärische Ausbildung derselben muß zwar während ihrer Dienstzeit als Hauptsache angesehen werden, wo sich jedoch Zeit und Gelegenheit findet, freie Stunden ihrer anderweitigen Bildung zu widmen, soll dies von den treffenden Commandanten und Instructions-Officieren Berücksichtigung finden und zugelassen werden.

§. 7. Der Freiwillige außer Dienst.

Den in §. 6 bezeichneten Freiwilligen kann die Erlaubniß, außer Dienst Civilkleider tragen zu dürfen, vom Abtheilungs-Commandanten ertheilt werden; doch soll dies erst nach Verlauf der ersten 6 wöchentlichen Dienstzeit geschehen. Diese Erlaubniß kann jeder Zeit entzogen werden, wenn sich der Freiwillige derselben unwürdig erweist.

Der Freiwillige ist jedoch, auch wenn er nicht in Uniform geht, Soldat, daher seiner militärischen Verpflichtungen nicht enthoben und hat seinen Vorgesetzten dieselbe Achtung zu erweisen, wie im Dienste.

II. Besondere Verhältnisse der zum einjährigen Dienste zugelassenen Freiwilligen.

A. Bekleidung und Ausrüstung.

§. 8.

Der zum einjährigen Dienste zugelassene Freiwillige hat die Uniform eines Gemeinen der treffenden Waffe.

Als besonderes Abzeichen trägt er eine weiß und blau wollene Doppelschnur auf der Achsel des Waffenrockes und Mantels.

Verrichtet derselbe Unteroffiziersdienste, so trägt er das Portepee des Unteroffiziers.

Außer Dienst ist es demselben gestattet, Monturstücke von feinerem Tuche zu tragen.

§. 9.

Der Freiwillige hat nach seiner Verpflichtung sich sofort aus eigenen Mitteln die erforderliche militärische Bekleidung anzuschaffen und dieselbe während der Dauer der einjährigen Dienstzeit auf eigene Kosten zu unterhalten und zu ergänzen.

§. 10.

Die selbst zu beschaffenden Monturstücke sind: Mantel sammt Mantelüberzug oder Mantelsack, Waffenrock und beziehungsweise Spenser, Tuch- und leinene Hosen, Reithose, Schirmmütze, Halsbinde, Schulterblätter und besondere Auszeichnungsstücke, Spornen, Fußbekleidung, sowie alle nöthigen Waschstücke und Propretäts-Artikel.

§. 11.

Dem Freiwilligen steht es frei, obengenannte Monturstücke sich auf beliebigem Wege — jedoch bei Vermeidung der Zurückweisung genau nach den militärischen Mustern und Vorschriften — unmittelbar selbst zu beschaffen oder dieselben gegen sofortige Erlage der Material- und Verfertigungs-Kosten von dem Truppentheile, bei welchem er eingetheilt ist, zu beziehen.

Im letzteren Falle hat er sich bei der betreffenden Oekonomie-Commission so zeitig zu melden, daß er längstens bis zum Zeitpunkte des Dienst-Antritts in den Besitz der benöthigten Monturstücke gesetzt werden kann.

§. 12.

Die Vergütung für die an Freiwillige abgegebenen Monturstücke hat nach den wirklichen Kosten, wie sie nach den Anschaf-

fungen und beziehungsweise nach den Arbeitsnachweisungen über die in eigener Regie gefertigten Gegenstände des laufenden Jahres sich ergeben, zu geschehen.*)

Die vergüteten Beträge sind in der Regiments-Rechnung treffenden Orts zu vereinnahmen.

§. 13.

Den zur Categorie des Artikel 37 d. G. d. W. d. K. betr., gehörigen, bei den nicht berittenen Waffen eintretenden Freiwilligen ist ausnahmsweise gestattet, die obige Vergütung durch Abrechnung an den Verpflegsgebühren oder durch Baarzahlung in monatlichen Raten zu leisten, so zwar, daß längstens nach Umfluß der ersten 9 Monate der Dienstzeit die Schuld vollständig getilgt sein muß.

§. 14.

Haben solche Freiwillige bei einem allenfallsigen früheren Austritt die bezogene Montur noch nicht vollständig bezahlt, so ist dieselbe, soweit es zur Deckung des ungetilgten Betrages nothwendig ist, auf Grund einer commissionellen Verhandlung und Werthserhebung bei dem Truppentheile zurückzubehalten.

§. 15.

Den Helm, den Tornister, das Lederzeug, die Waffen und Feldausrüstungs-Gegenstände erhalten die Freiwilligen, soferne sie nicht auch diese Gegenstände aus eigenen Mitteln und in mustermäßiger Qualität anschaffen und unterhalten wollen, von ihrem Truppentheile, welcher auch für die nöthige Instandhaltung und Reparatur sorgt. Für Beschädigungen, welche durch Muthwillen oder Fahrlässigkeit herbeigeführt wurden, hat der Freiwillige ebenso wie für durch sein Verschulden verloren gegangene Gegenstände vollen Ersatz zu leisten, abgesehen von der nach Lage der Sache eintretenden disciplinären Beahndung.

§. 16.

Nach abgelaufener Dienstzeit müssen die ärarischen Ausrüstungs-Gegenstände in völlig brauchbarem Zustande wieder rückgeliefert werden. Alle selbst beschafften Gegenstände bleiben dagegen, mit Ausnahme des im §. 14 gedachten Falles, Eigenthum des Freiwilligen.

*) Nach den zur Zeit bestehenden Preisen wird sich bei der Infanterie der Kosten-Betrag für die erste Einkleidung excl. Wäsche, dagegen einschließlich der Propretäts-Artikel auf etwa 36 fl., ferner für Wäsche auf etwa 7 fl. bis 8 fl. belaufen.

B. Berittenmachung und Pferdeverpflegung.

§. 17.

Die bei der Cavallerie und reitenden Artillerie eintretenden Freiwilligen werden mit Dienstpferden beritten gemacht und erhalten auch die hiezu gehörige vollständige Equipage nebst Pferds-Requisiten auf ärarische Rechnung, soferne sie nicht vorziehen, ein eigenes Pferd zum Dienste einzustellen und sich die nöthige Ausrüstung selbst zu beschaffen. Im letzteren Falle hat der Freiwillige keinen Anspruch auf irgend welche Vergütung von Seite des Militär-Aerars, wogegen ihm auch Pferd sammt Ausrüstung beim Dienstaustritt als Eigenthum verbleiben.

§. 18.

Die selbst beschafften Ausrüstungsstücke und sonstigen Requisiten müssen vorschriftsmäßig angefertigt sein, widrigenfalls sie nicht angenommen werden. Das eigene Pferd muß die für die treffende Waffengattung vorgeschriebene Größe haben und von der Oekonomie-Commission des Regiments als vollkommen dienstbrauchbar erklärt sein.

§. 19.

Während der einjährigen Dienstzeit darf selbst das eigene Pferd nur zum Dienste benützt und muß dehalb mit den Dienstpferden in denselben Stallungen untergebracht werden.

Wenn während der Dienstzeit ein solches eigenes Pferd fällt, oder untauglich wird, ohne daß sich der Freiwillige ein anderes eigenes Pferd anschaffen will, so wird derselbe mit einem Dienstpferde beritten gemacht, hat jedoch keinen Anspruch auf Vergütung für das gefallene oder untauglich gewordene eigene Pferd, den Fall eines Verlustes vor dem Feinde ausgenommen.

§. 20.

Die Fourage für das eigene oder das zur Berittenmachung des Freiwilligen verwendete Dienstpferd wird vom Militär-Aerar beschafft. Der Freiwillige hat jedoch dafür den nach Kriegsministerial-Rescript vom 27. Februar 1864 Nro. 1783a Verordnungsblatt Nro. 4 zu berechnenden Vergütungs-Preis je am 1. im Voraus für den betreffenden Monat an die Lokal-Verpflegs-Commission baar zu entrichten.

Ferner hat derselbe den etatmäßigen Satz für den vom Aerar zu besorgenden Hufbeschlag in gleicher Weise an die Regiments-Cassa zu bezahlen.

Für die Krankenpflege des Pferdes, welche vom Aerar besorgt wird, hat der Freiwillige eine Vergütung nicht zu leisten.

C. Quartier.

§. 21.

Die zum einjährigen Dienste zugelassenen Freiwilligen müssen selbst für ihr Quartier sorgen, haben jedoch während ihrer ersten sechswöchentlichen Ausbildung zu kaserniren. Gestatten es die Kasernirungs-Verhältnisse, so kann der Regiments-Commandant diesen Freiwilligen die Erlaubniß ertheilen, auch nach der ersten Ausbildungszeit in der Kaserne zu wohnen. Diese ertheilte Erlaubniß verpflichtet jedoch den Freiwilligen zur Kasernirung während seiner ganzen Dienstzeit, falls nicht ganz besondere Umstände eintreten.

§. 22.

Bei besonderen dienstlichen Veranlassungen, wie z. B. bei Führung einer Corporalschaft 2c. kann der Freiwillige ebenfalls zum Wohnen in der Kaserne angehalten werden. Außerdem kann das gewährte Vorrecht, außer der Kaserne zu wohnen, durch schlechte Aufführung, Nachlässigkeit im Dienste, besonders durch Zuspätkommen verwirkt werden und muß dann der Freiwillige längere oder kürzere Zeit in der Kaserne wohnen. Eine derartige Maßregel kann der Compagnie- 2c. Commandant als Disciplinar-Bestrafung verfügen.

Muß der Freiwillige in dieser Weise zur Strafe kaserniren, so hat er für die Kasernirung per Tag eine Vergütung von 6 Kreuzern an die Lokal-Verpflegs-Commission zu entrichten.

§. 23.

Auf Märschen, bei Manövers oder wenn die Abtheilung mobil gemacht ist, erhalten die Freiwilligen gleich den übrigen Soldaten freies Quartier.

D. Löhnung und Verpflegung.

§. 24.

Der Freiwillige erhält im Frieden und in Garnison weder Löhnung noch Verpflegung vom Militär-Aerar.

§. 25.

Auf Märschen und in Cantonnements bezieht derselbe gleich den übrigen Soldaten die regulativmäßige Natural-Verpflegung, wofür derselbe ohne Unterschied, ob die Verabreichung durch die Quartierträger oder aus Magazinen geschieht, den Betrag von

24 Kreuzern für je eine ganze Tagsverpflegung an die Regiments-Cassa zu bezahlen hat, solange nicht der Fall der Mobilmachung eintritt.

§. 26.

Vom Tage der Mobilmachung fallen die nach §. 20 und 25 zu leistenden Vergütungen für alle bei den mobilen Truppen stehenden Freiwilligen weg, und erlangen dieselben vollen Anspruch auf Unterkunft, Verpflegung und Geldbezüge vom Militär-Aerar gleich allen andern Soldaten.

Auch hinsichtlich der Nachschaffung und Reparatur der Kleidung und Ausrüstung während der Dauer der Mobilmachung werden sie ganz den Letzteren gleich behandelt, eine Vergütung für die selbst beschafften Gegenstände findet jedoch nicht statt. Im Falle eines Verlustes vor dem Feinde wird jedoch dafür nach den Bestimmungen der Feld-Verpflegs-Vorschriften Entschädigung geleistet.

§. 27.

Ausnahmsweise erhalten die zur Categorie des Art. 37 d. G. d. W. d. K. betr., gehörigen mittellosen Freiwilligen auf Ansuchen auch im Frieden die Geldgebühren ihrer Charge an Löhnung, Brodgeld, Menage-Zulage und Kaserngenuß.

§. 28.

Nachdem mittellose Freiwillige den in Abs. 3 des Art. 36 des Wehr-Verfassungs-Gesetzes bestimmten Unterhalt des Pferdes nicht zu leisten vermögen, so erstreckt sich die in §. 27 zugestandene Begünstigung nicht auf Freiwillige der Cavalerie und reitenden Artillerie, welche sich stets selbst zu verpflegen haben, und wenn sie dies nicht können, an die zu Fuß dienenden Truppen-Abtheilungen zu verweisen sind.

E. Beurlaubung und Erkrankung.

§. 29.

Die zum einjährigen Dienste zugelassenen Freiwilligen erhalten in der Regel keinen Urlaub.

Mit Genehmigung des Regiments- rc. Commandanten können dieselben während ihres Dienstjahrs ausnahmsweise bis zu 14 Tagen Urlaub erhalten.

Erscheint unter ganz dringenden Umständen ein längerer Urlaub geboten, so wird die der Art zugebrachte Zeit nicht in ihre Dienstzeit eingerechnet.

Während der Beurlaubung haben diese Freiwilligen weder auf Geld-Gebühren oder Natural-Verpflegung, noch auf Urlaubs-Reise-Entschädigung Anspruch.

§. 30.

Erkrankte Freiwillige können sich entweder in ihrem Quartiere durch einen Privatarzt behandeln, oder gegen Vergütung eines fixen Satzes von 24 Kreuzern täglich für Medicamente und Kranken-Verpflegs-Kosten im Militär-Krankenhause ihrer Garnison aufnehmen lassen, in welch letzterem Falle die Behandlung durch den betreffenden Militär-Arzt unentgeltlich geschieht.

Bei einer Beschädigung in unmittelbarer Ausübung des Dienstes geschieht die Krankenpflege ausschließlich auf Kosten des Militär-Aerars, daher in diesem Falle jede Leistung einer Vergütung Seitens des Freiwilligen wegfällt.

§. 31.

Im Falle der Erkrankung hat der Freiwillige dieß sofort dem Commandanten seiner Abtheilung zu melden und dabei anzuzeigen, ob er beabsichtigt, sich im Quartier oder im Krankenhause behandeln oder verpflegen zu lassen.

Im Militär-Krankenhause ist der Freiwillige, wie jeder andere Soldat der bestehenden Krankenhaus-Ordnung unterworfen.

§. 32.

Der Abtheilungs-Commandant ist berechtigt, den krank gemeldeten Freiwilligen, im Falle er sich im Quartier durch einen Privatarzt behandeln läßt, jederzeit durch einen Militärarzt untersuchen zu lassen, auch bei auffallend häufiger Erkrankung, wenn die Vermuthung einer Simulation eintritt, dem sich krank Meldenden in leichteren Fällen ein geeignetes Zimmer in der Kaserne anzuweisen, oder seine Aufnahme und Behandlung im Militär-Krankenhause anzuordnen. Auch in diesen beiden Fällen muß er die oben bezeichnete Vergütung leisten.

§. 33.

Freiwillige, welchen wegen nachgewiesener Mittellosigkeit die Bezüge ihrer Charge angewiesen sind, werden im Fall der Erkrankung, wenn sie es wünschen, in das Militär-Krankenhaus aufgenommen und daselbst unter Einzug der betreffenden Präsentbezüge, gleich den übrigen Soldaten auf ärarische Kosten verpflegt.

§. 34.

Bei Erkrankungen auf Märschen und in Cantonnements werden diese Freiwilligen, soferne sie sich nicht durch eigene Veranstaltungen zu verpflegen vorziehen, in das nächstgelegene Militär-Krankenhaus aufgenommen, oder wenn dieß nicht ausführbar sein sollte, der nächsten Ortsbehörde oder Civil-Krankenanstalt übergeben und daselbst auf ärarische Rechnung behandelt und verpflegt, wofür, so lange nicht der Fall der Mobilmachung eintritt, der gleiche Betrag wie oben bestimmt, an das Militär-Aerar zu vergüten ist.

§. 35.

Vom Tage der Mobilmachung werden die zu den mobilen Truppen gehörigen Freiwilligen auch hinsichtlich der Krankenpflege ganz nach den Bestimmungen für alle übrigen Mannschaften des Heeres behandelt.

§. 36.

Wurde der Freiwillige auf ärarische Rechnung in einem Krankenhause außerhalb der Garnison verpflegt, so wird derselbe bei dem Wiedereinrücken nach erfolgter Heilung wie jeder andere Soldat behandelt und daher auf ärarische Kosten in seine Garnison befördert.

F. Gerichtsbarkeit und sonstige Verhältnisse.

§. 37.

Die zum einjährigen Dienst zugelassenen Freiwilligen unterliegen in Strafsachen den für die Militärpersonen überhaupt bestehenden gesetzlichen und verordnungsmäßigen Bestimmungen, und sie können mit allen Strafen belegt werden, welche für den Gemeinen, beziehungsweise Unteroffizier festgesetzt sind.

§. 38.

Im Untersuchungs- und Garnisons-Straf-Arrest hat der Freiwillige für seine Bekleidung und Verköstigung selbst zu sorgen. Diejenigen, welchen die regulativmäßige Geld- und Natural-Verpflegung zugestanden ist, beziehen während des Arrestes dieselben Gebühren, welche für andere Mannschaften im gleichen Falle festgesetzt sind.

§. 39.

Eine Versetzung der zum einjährigen Dienst zugelassenen Freiwilligen kann nur stattfinden, wenn die Abtheilung, bei welcher

der Freiwillige eingereiht ist, in eine andere Garnison verlegt wird und es die individuellen Verhältnisse desselben nothwendig erscheinen lassen, z. B. bei Studirenden, Anwesenheit der Eltern 2c. 2c.

Jedoch ist dieses Recht durch militärdienstliche Rücksichten begrenzt.

§. 40.

Wird der Freiwillige, z. B. bei einem Garnisonswechsel seines Truppentheils, oder aus anderen dienstlichen Gründen in eine andere Garnison versetzt, so wird er bezüglich der Marsch- und Reise-Kosten gleich allen anderen Soldaten behandelt. Bei seiner Entlassung nach vollendeter Dienstzeit erhält er die Reise-Entschädigung nach den allgemeinen Bestimmungen hierüber vom 10. Dezember 1865 von dem neuen nach seinem früheren Garnisonsort oder dem gewählten künftigen Aufenthaltsort, soferne letzterer nicht weiter als der erstere entfernt ist.

§. 41.

Bei nachgesuchter und ausnahmsweise bewilligter Einzeln-Versetzung, worüber die General- und Corps-Commandos zu entscheiden haben, hat dagegen jeder Freiwillige die Umzugs- und Reisekosten aus eigenen Mitteln zu bestreiten.

§. 42.

Die in die Reserve und Landwehr übergetretenen Freiwilligen werden im Falle einer Mobilmachung, bei Uebungen oder sonstigen Dienstleistungen, gleich den übrigen Reservisten und Landwehrmännern behandelt.

§. 43.

In den Verpflegs- und sonstigen Listen werden diese Freiwilligen nach der übrigen Mannschaft, und zwar in solche mit und ohne Verpflegung ausgeschieden, vorgetragen.

§. 44.

Soweit durch vorstehende Bestimmungen die bestehenden allgemeinen und besonderen administrativen Normen über Gebühren der aktiven Armee eine Aenderung nicht erleiden, finden letztere auch auf diese Freiwilligen ihre volle Anwendung.

III. Austritt der zum einjährigen Dienste zugelassenen Freiwilligen aus der aktiven Armee.

§. 45. Qualifikation zum Landwehr-Officier.

Bei Beurtheilung der Qualifikation der zum einjährigen Dienste

zugelassenen Freiwilligen zum Landwehr-Offizier ist einerseits deren sittliche und dienstliche Haltung im Allgemeinen, anderseits sind die nöthigen militärischen Kenntnisse in Betracht zu ziehen.

Zu diesem Zwecke finden spezielle Prüfungen statt und kommen hiebei nachstehende Bestimmungen zu beachten:

1) Die Prüfung erstreckt sich nur auf Diejenigen, welche nach sechsmonatlicher Dienstzeit zum Unterofficiersdienste bestimmt wurden;

2) sie geschieht regiments- (beziehungsweise bataillons-) weise durch eine jedesmal auf ein Jahr zu ernennende Commission;

3) die Commission hat zu bestehen aus:
einem Stabsofficiere oder Hauptmann und
zwei Hauptleuten oder Oberlieutenants;

4) die Prüfung beginnt etwa 4 Wochen vor dem Entlassungstermine;

5) der Prüfungs-Commission ist zu überweisen:
   a) die Grundliste,
   b) ein ausführliches Qualifications-Zeugniß der treffenden Compagnie-Commandanten und außerdem der Instructions-Offiziere, in welchem sich dieselben ganz positiv darüber auszusprechen haben, ob der treffende Freiwillige gemäß seiner Dienstkenntnisse und sittlichen und militärischen Haltung qualificirt zum dereinstigen Landwehr-Offizier erscheint,
   c) eine von den treffenden Freiwilligen selbstgefertigte Lebens-Beschreibung.

6) Die Prüfung geschieht mündlich und schriftlich.
Die mündliche Prüfung muß vor der ganzen Commission geschehen und eine solche Ausdehnung erhalten, daß sich die Commission ein positives Urtheil über die Befähigung und Kenntnisse des Examinanden verschaffen kann.

7) Die Gegenstände dieser mündlichen und schriftlichen Prüfung sind:
   a) allgemeine Kenntnisse der militärischen Verhältnisse und Dienstpflichten,
   b) Kenntniß des Gewehres ꝛc.,
   c) Garnisonsdienst,
   d) Felddienst,
   e) Exerciervorschriften.

Aus jedem dieser 5 Gegenstände ist eine Aufgabe schriftlich zu bearbeiten.

8) Das Resultat dieser Prüfung wird durch das mit Stimmenmehrheit, auf Grund einer genauen gewissenhaften Beurtheilung sämmtlicher Leistungen, gefaßte Urtheil, ob „befähiget" oder „nicht befähiget" ausgedrückt.

Anderweitige Bezeichnungen finden nicht statt.

9) Außerdem findet eine practische Prüfung statt im:

a) Exerciren en squelette im Bataillon, wo der Freiwillige einen Zug zu führen hat;

b) Exerciren im Detail;

c) Ausführung einer Felddienst-Uebung, bei welcher der zu Prüfende mindestens 20 Mann führt und worüber er einen schriftlichen Bericht zu erstatten hat.

Die Beurtheilung der Leistungen dieser practischen Prüfung geschieht durch den Vorstand der Prüfungs-Commission allein.

Bei den technischen Waffen haben entsprechende Modificationen dieser Prüfung Platz zu greifen.

10) Vor Entlassung dieser Freiwilligen werden dem versammelten Officiers-Corps die Resultate dieser theoretischen und practischen Prüfung vorgelegt und hiernach das Officiers-Corps zur Abgabe eines bestimmten Urtheiles über die Befähigung oder Nichtbefähigung des treffenden Freiwilligen zum Landwehr-Officier veranlaßt.

11) Diese Erklärung ist mit dem persönlichen Urtheile des Commandanten in die Sitten- und Fähigkeits-Liste der treffenden Freiwilligen aufzunehmen und sind diese Sitten- und Fähigkeits-Listen 14 Tage nach der Entlassung derselben auf dem Dienstwege dem Kriegs-Ministerium in Vorlage zu bringen.

12) Den in der Prüfung Bestandenen und als befähigt Erkannten ertheilt das Regiments- ꝛc. Commando ein Zeugniß, in welchem die Qualification zum Landwehr-Officier ausgesprochen ist.

§. 46. Entlassung.

Diejenigen Freiwilligen, welche das Landwehr-Officiers-Examen nicht gemacht oder nicht bestanden haben, werden zur Reserve

entlassen und befinden sich nun in demselben Verhältnisse, wie Jeder, der 3 Jahre gedient hat.

Diejenigen Freiwilligen, welche das Qualifications-Zeugniß zum Landwehr-Officier erlangt haben, sollen in der Regel noch eine vierwöchentliche Uebung bei der Linie mitgemacht haben, bevor sie zu Landwehr-Officieren ernannt werden. Dieselben werden jedoch vor ihrem Uebertritte zur Reserve zu Corporälen befördert.

In der Reserve verlieren die zum einjährigen Dienste zugelassen gewesenen Freiwilligen ihr Abzeichen.

§. 47. Capitulation.

Die zum einjährigen Dienste zugelassenen Freiwilligen können auf Avancement weiter dienen und capituliren.

Im letzteren Falle wird ihnen ihr Dienstjahr für 3 Jahre gerechnet.

IV. Der einjährige Freiwilligendienst als Arzt oder veterinärärztlicher Practicant.

§. 48. Dienstpflicht der zum einjährigen Freiwilligendienst als Arzt zugelassenen Pflichtigen.

Nach ihrer einjährigen Dienstzeit bleiben die freiwilligen Aerzte verpflichtet, während ihrer Gesammt-Dienstzeit, demnach weitere 8 Jahre im Mobilisirungsfalle als Militär-Aerzte bei den Truppen und in den Spitälern zu dienen. (Art. 38 Abs. 2 d. G. die W. d. K. betr.)

Pflichtige, welche sich zur einjährigen Dienstleistung als Arzt angemeldet haben und dieß nicht wirklich in Ausführung bringen können oder wollen, haben den einjährigen Freiwilligendienst mit der Waffe abzuleisten.

§. 49. Rangverhältnisse und Beförderung.

Bei bewiesener guter Haltung und Brauchbarkeit werden die freiwilligen Aerzte nach Ableistung des einjährigen Dienstes und vollständiger Erfüllung der zur Anstellung als Militärarzt gestellten Vorbedingungen zur Verleihung des Titels „Landwehr-Arzt,“ womit der Rang eines Oberlieutenants verbunden ist, in Vorschlag gebracht werden.

§. 50. Kleidung.

Den freiwilligen Aerzten und veterinärärztlichen Practicanten ist es gestattet, ihren Dienst in den Militärspitälern in bürgerlicher Kleidung zu verrichten.

§. 51. Gebühren der freiwilligen Aerzte und Veterinäre.

Die zur Ableistung des Freiwilligen-Dienstes in Militär-Spitälern oder als veterinärärztliche Praktikanten berechtigten Candidaten der Medicin und der Thierheilkunde beziehen in der Regel keine Löhnung oder sonstige Gebühren und haben sich daher selbst zu verpflegen.

Ausnahmsweise kann solchen Candidaten, wenn sie nachgewiesenermaßen die Mittel zu ihrer Subsistenz nicht besitzen, in derselben Weise wie nach §. 27 die regulativmäßige Geld- und Natural-Verpflegung zugestanden werden.

Bei vorübergehenden Beorderungen der freiwilligen Aerzte und Veterinäre zur Dienstleistung in auswärtige Garnisonen haben sie Anspruch auf freie Hin- und Rückreise, zu welchem Behufe sie mit entsprechenden Marsch-Vorweisen zu versehen sind, ferner auf freie Unterkunft in geeigneten Militär-Gebäuden ihres Bestimmungsortes, eventuell auf freie Einquartierung auf Dach und Fach. Für ihre Verpflegung während einer solchen auswärtigen Beorderung wird ihnen außerdem — unter Wegfall von Löhnungs- und anderen Bezügen — eine Tagsgebühr von 30 Kreuzern auf den Etat für Krankenpflege angewiesen.

Auf Märschen und in Cantonnements beziehen solche Candidaten die Natural-Verpflegung wie Soldaten und bleiben von der Leistung des für Freiwillige festgesetzten Vergütungs-Betrages befreit.

Im Falle der Mobilmachung werden sie wie die mit der Waffe dienenden Freiwilligen behandelt.

Im Uebrigen finden die Bestimmungen über die einjährigen Freiwilligen auch auf diese Candidaten gleichmäßige Anwendung.

Schema.

Qualifications-Zeugniß zum Landwehr-Officier.

Der (Stand, Vor- und Zuname), geboren zu .... Bezirksamts .... am . . ten .... 18 . . . hat bei der unterfertigten Abtheilung seinen einjährigen Dienst als Frei-

williger abgeleistet und sich hiebei die Qualification zum Landwehr-Officier (Arzt oder Veterinärarzt) erworben.

Augsburg, den . . . ten . . . . 18 . . .

Das Commando
des . . . ten Infanterie- (Chevaulegers- rc. rc.)
Regiments N.

Siegel.

N. N.

Zweites Capitel.

Der praktische Dienst des einjährigen Freiwilligen in der aktiven Armee.

Einleitung.

Wie in der Vorrede bereits bemerkt ist, hat der einjährige Freiwillige die schwere Pflicht auf, innerhalb Eines Jahres nicht nur zu erlernen, was jeder Soldat zu wissen nothwendig hat, sondern auch sich mit dem gesammten militärischen Organismus und dessen Einrichtungen, mit den Pflichten und Standesverhältnissen der Unter- und Oberoffiziere genau bekannt zu machen, um mit Erfolg einst in Reserve und Landwehr diese Stellen ausfüllen zu können.

Gelegenheit zur Aneignung alles dessen wird dem einjährigen Freiwilligen in doppelter Weise gegeben

1) durch den Unterricht, den er vom Instructions-Offizier
2) durch die Schule, die er bei der Compagnie (Eskadron, Batterie) genießt, von dem Privatstudium abgesehen, das er im Lesen von Dienstbüchern und militärischen Werken zu bethätigen hat.

Streng zu scheiden, wie weit die Unterrichtsgegenstände unter 1 und 2 sich zu erstrecken und zwischen beiden sich zu trennen haben, ist schwer; in den meisten Fällen müssen sie sich eben gegenseitig ergänzen, nur kann als Grundsatz aufgestellt werden, daß erstere mehr theoretischer, letztere mehr praktischer Natur sind.

Zu Nr. 1), d. h. in den Wirkungskreis des Instructions-Offiziers fällt daher neben der ersten Ausbildung im Exerziren, Reiten und in der Dienst- und Waffenkenntniß (cf. im vorigen Capitel §. 3) der theoretische Unterricht in allen den Gegenständen,

die von dem einjährigen Freiwilligen gelegentlich des Examens zum Landwehroffizier verlangt werden (cf. im vorigen Capitel §. 45 Nr. 7.)

Zu Nr. 2), d. h. in die Schule bei der Compagnie 2c. 2c. gehört

1) Exerziren in der Compagnie 2c. 2c., im Bataillon und größeren Truppenkörpern.
2) Uebung im Schießen,
3) " " Turnen,
4) " " Bajonetfechten,
5) " " Schwimmen,
6) Unterricht über Armee=Eintheilung und Genealogie des k. Hauses.
7) Unterricht über Zimmer= und Kasern=, Pack= und Auslege=ordnung.
8) Unterricht über Verpflegung und Gebühren.
9) Benehmen in und außer Dienst; Ehrenbezeigungen.
10) Kasern= und Tirailleur=Signale.
11) Beschreibung und Behandlung der Rüstung und Feuerwaffen.
12) Praktische Uebung im Garnisons=,
13) " " " Feld=Dienst.

Ueber alle diese Fächer und Gegenstände sich weiter zu verbreiten, dürfte hier vergebliches Bemühen sein, nachdem der Dienst= und Unterrichtsgang in der Compagnie (Eskadron, Batterie) genau vorgeschrieben ist und in Ausübung desselben zwischen dem einjährigen Freiwilligen und dem gemeinen Soldaten mit Ausnahme der im vorigen Capitel angeführten Modifikationen ein Unterschied nicht gemacht werden kann.

Ein anderes Verhältniß ist es mit dem theoretischen Theil der unter 1) angeführten Gegenstände, aus denen mündlich und schriftlich im Landwehroffiziers=Examen geprüft wird.

Nachdem auch dies Buch zur Vorbereitung hiezu dienen soll, muß es diese Gegenstände näher ins Auge fassen. Dieselben sind:

a) allgemeine Kenntnisse der militärischen Verhältnisse und Dienstpflichten,
b) Kenntniß des Gewehres 2c. 2c..
c) Garnisonsdienst,
d) Felddienst,
e) Exerzirvorschriften.

a) Allgemeine Kenntnisse der militärischen Verhältnisse und Dienstpflichten.

§. 1. Grundsätze der Subordination, der Mannszucht und des Ehrgefühls, des Gemeingeistes und der Kameradschaft.

Wer in den Waffen steht, um, von dem Monarchen oder dessen Stellvertreter aufgefordert, die Sicherheit des Staates gegen äußere sowohl als innere Feinde zu sichern, heißt **Soldat**. Sowie derselbe seine Bestimmung beginnt, d. h. verpflichtet ist, tritt er in den Dienst und ist den Gesetzen desselben unterworfen.

In dem unbedingten und absoluten Gehorsam gegen die Vorgesetzten, welche die Gesetze des Dienstes aussprechen, besteht die **Subordinatian** — ein Wechselverhältniß des Befehlenden und Gehorchenden, welchem gemäß der erstere nie fordern darf, was seinen Aufträgen oder den Gesetzen zuwiderläuft, der letztere hingegen nie zu untersuchen berechtigt ist, sondern den Gesetzen unbedingten Gehorsam leisten soll.

Eine strenge und unbedingte Unterwürfigkeit unter alle Gesetze, Verordnungen und Gewohnheiten des Dienstes ist **Mannszucht** (Disciplin). Alles Raisoniren über Vorgesetzte, sowie alles Bekritteln der Befehle ist Verbrechen gegen dieselbe. Ein Soldat, der sich solches im Dienste erlaubt, soll auf der Stelle bestraft, geschieht es aber unter dem Gewehre, augenblicklich arretirt und prozessirt werden. Dagegen sei er getragen von dem **Ehrgefühl**, für seinen König und sein Vaterland die Waffen zu führen und zu fechten und mache sich würdig der Achtung, welche seine Mitbürger dem Vertheidiger des Thrones und des Vaterlandes zollen.

In dem allgemeinen Bestreben Aller, die Gesetze der Subordination und Disciplin zu beobachten und ihre Ehre rein und ohne Flecken zu erhalten besteht der **Gemeingeist**, der sich ausspricht in wechselseitiger Unterstützung und Hülfeleistung und so zu ächter **Kameradschaft** wird.

Dies sind die allgemeinen Grundsätze des gesammten militärischen Organismus, die allgemeinen Pflichten jedes Soldaten im weiteren Sinne des Wortes; die Obliegenheiten, wie sie jeder einzelnen Charge zukommen, finden sich in den folgenden §§. und muß sie der einjährige Freiwillige genau kennen lernen, nachdem er diese Chargen zum Theil selbst durchlaufen kann, sie eventuell einst unter sein Commando bekömmt.

§. 2. Von dem gemeinen Soldaten.

Die ersten und vorzüglichsten Pflichten eines jeden Soldaten sind: unverbrüchliche Treue gegen seinen Monarchen oder dessen Stellvertreter und Befolgung aller Kriegsgesetze und dienstlichen Vorschriften. Deßwegen muß sein Bestreben dahin gehen, sich über den ganzen Umfang seines Dienstes gründlich zu belehren. Zu jedem Dienste im Felde oder in der Garnison sei er willig und unverdrossen, gottesfürchtig, gehorsam gegen seine Vorgesetzten, einig mit seinen Kameraden, gefällig und zuvorkommend gegen die Landeseinwohner und Fremde; voll Achtung und Ehrfurcht gegen die Vorgesetzten erweise er ihnen die vorschriftsmäßigen Ehrenbezeigungen; auf der Strasse benehme er sich soldatisch und bescheiden, die Polizeigesetze respectirend und beobachtend. Sieht er die öffentliche Ruhe oder Sicherheit bedroht, so soll er dem Commandanten der nächsten Wache Anzeige machen, sieht er Kameraden betrunken oder excessiv, so suche er sie durch gute Worte zu beruhigen und nach Hause zu bringen; kann er dieses nicht bewirken, so muß er auf die nächste Wache eilen und dort es melden, um ihre Arretirung zu veranlassen.

Auch von seiner Abtheilung fern, im Urlaub oder auf Commando benehme er sich eines guten Soldaten würdig, in der Garnison suche er keine Nebenverdienste z. B. als Privatdiener ohne Vorwissen und Erlaubniß seines Compagnie-Commandanten. Seinen Körper, Montur und Armatur, besonders sein Gewehr halte er immer reinlich, die Wartung seines Pferdes, die Erhaltung der Kriegsgeräthschaften und der Munition lasse er sich stets angelegen sein. Seine Löhnung verwende er nur zu den nothwendigsten Bedürfnissen und vermeide ängstlich Spiel und Trunk. Hat er eine Bitte oder Beschwerde, so bringe er sie auf dem Dienstwege durch den Korporal zum Feldwebel, welcher ihn dem Herrn Hauptmann oder Rittmeister vorstellen wird und gilt die Beschwerde den Letzteren, so werden diese ihn dem Bataillons- oder Regiments-Commandanten vorstellen.

Vor dem Feind, in Gefechten und Schlachten vertraue der Soldat fest auf die Einsicht und den Muth seiner Vorgesetzten, wie seiner eigenen Tapferkeit und benehme sich diesem Vertrauen gemäß. Ist er verwundet, begebe er sich nach gemachter Anzeige und erhaltener Erlaubniß hinter die Fronte; ist die Wunde leicht und verbunden, fahre er fort als ein braver und ehrliebender

Soldat seine Schuldigkeit zu thun. Hat er das Unglück, nach tapfer geleisteter Gegenwehr in Feindes Hände zu fallen, so erinnere er sich des seinem Monarchen geleisteten Eides und lasse sich ja nicht verführen oder zwingen, bei dem Feinde Dienste zu nehmen, vielmehr vertraue er den Seinen, die alle Mittel anwenden, ihn sobald als möglich auszuwechseln oder aus seiner Gefangenschaft zu befreien.

§. 3. Von dem einjährigen Freiwilligen.

Jedem gebildeten jungen Manne, der die Bedingungen zum einjährigen Freiwilligendienst erfüllt hat, traut man die Fähigkeit zu, in der kurzen Zeit von Einem Jahre sich den militärischen Sinn, die Kenntnisse und Fertigkeiten zu erwerben, die man dem gemeinen Soldaten innerhalb drei Jahren beibringen will und muß. Aber nicht allein das, der einjährige Freiwillige muß auch die Funktionen des Unteroffiziers erlernen, ja sich mit den Pflichten, Dienst- und Standes-Verhältnissen des Subalternoffiziers bekannt machen, nachdem er zum künftigen Unteroffizier oder Offizier in Reserve und Landwehr berufen ist. Um aber dies möglich zu machen, muß er nicht nur allgemeine Bildung, sondern auch besonderes militärisches Interesse mitbringen. Dabei muß er von seiner Pflicht gegen König und Vaterland wahrhaft durchdrungen sein und das Jahr, innerhalb dessen er derselben zunächst nachkömmt, nicht nebenbei zu militärischen Dienstverrichtungen benützen wollen, sondern vielmehr als eine Gnade des Königs als ein Geschenk des Staates es betrachten, daß ihm während desselben die Begünstigung zu Theil wird, seinen bürgerlichen Verhältnissen oder dem Studium und der Wissenschaft nicht ganz entrissen zu werden.

Darum aber überhebe er sich nicht über die mit und neben ihm dienenden Kameraden, vielmehr benütze er seine geistige Ueberlegenheit, denselben in Erfüllung aller Pflichten mit dem besten Beispiel voranzugehen und sie zu Gleichem anzueifern, gesetzlichen Sinn und Verständniß bei allen ihren Dienstverrichtungen unter ihnen zu fördern und überhaupt mit Intelligenz zur möglichsten Verbreitung derselben in ihren Reihen zu wirken. Dazu gehört aber auch nicht, daß er sich mit dem Soldaten gemein mache, vielmehr soll er nur mit den ausgezeichnetsten Unteroffizieren Umgang pflegen und sich vorzüglich an die Offiziere, vor allem mit gan-

zem Vertrauen an seinen Compagnie-Commandanten und Instructionsoffizier halten.

§. 4. Von dem Gefreiten und Bombardier.

Der Gefreite ist der erste militärische Vorgesetzte und außer den Diensten, welche ihm gemeinschaftlich mit dem gemeinen Soldaten zukommen, hat er noch jene seiner eigenen Charge und in vorkommenden Fällen auch jene eines Unteroffiziers zu verrichten. Die besonderen Dienste des Gefreiten sind Aufführung der Schildwachen, Anmelden, Begleitung der Ronden, Führung der Patrouillen, Eskorte der Arrestanten, Ordonanzen rc. rc.

Der Gefreite ist befugt, den ihm zugetheilten Soldaten nach Umständen Verweise zu ertheilen; wird er mit einiger Mannschaft irgend wohin kommandirt, so muß er unter eigener Verantwortung in Allem die beßte Ordnung halten, in welchem Falle er einen Soldaten, wenn derselbe grobe Vergehen als Diebstahl, Gewaltthat u. s. w. begeht, arretiren und unter gehöriger Meldung des Vorgefallenen zu der Compagnie, Eskadron, Batterie oder dem Regimente liefern kann.

§. 5. Von dem Korporal.

Dessen Eigenschaften und Pflichten im Allgemeinen.

Der Korporal soll in allen Obliegenheiten des Dienstes sowohl als in seinem sittlichen Betragen seinen Untergebenen zum Vorbilde dienen. Gesetzt von Charakter und würdig in seinem Betragen, meide er daher jede Ausschweifung und ganz besonders die Laster des Trunkes und des Spiels. Den Dienst und das Exerciren muß er sich so vollkommen eigen machen, daß er seine Untergebenen, die er nicht nur dem Namen nach, sondern auch nach ihren Gemüths-Eigenschaften kennen muß, in allen ihren Obliegenheiten genau und gründlich zu unterrichten im Stande ist.

Als Korporalschafts-Commandant.

Der Korporal ist der Vorgesetzte einer Abtheilung der Compagnie oder Eskadron, Korporalschaft genannt, zu deren Unterricht sowie zu deren Ueberwachung in und außer Dienst er verpflichtet ist. Den Rekruten gegenüber muß er in seiner Anweisung beim Abrichten und bei jeder Belehrung Schritt vor Schritt gehen und dabei der größtmöglichsten Deutlichkeit, Geduld und freundlicher Behandlungsart sich befleißen.

Der erste Unterricht beziehe sich darauf, wie sie ihre Sachen zu putzen und sich anzukleiden haben; hinsichtlich ihrer Bewaffnung lerne er ihnen die Behandlung und Zerlegung besonders der Feuerwaffen; auf ihre Sitten, Gewohnheiten und Ausdrucksweisen wirke er bessernd und belehrend ein und mache sie mit ihrem Verhalten in und außer der Kaserne, dann mit den Namen und Chargen ihrer Vorgesetzten, mit Grad-Auszeichnung und Armee-Eintheilung, deßgleichen mit den einzelnen Funktionen als Koch, Zimmertour, auf Fatiquen, Ordonanz und Wache bekannt und mustere sie, so oft sie ausgehen, die Wache beziehen oder von ihr abkommen, wie er sich überhaupt von dem Zustande der Montur und Armatur seiner Korporalschafts-Angehörigen stets in Kenntniß erhalte.

Als Zimmer-Commandant.

Als Zimmer-Commandant ist er verpflichtet, in dem Zimmer die Reinlichkeit und Ordnung in allen Stücken auf das Strengste zu handhaben und darauf zu sehen, daß von allen vorhandenen Geräthschaften nichts muthwillig zerbrochen und das Schadhafte auf der Stelle wieder ausgebessert oder ersetzt werde. Er commandirt täglich die Zimmertour und überwacht ihre Dienstverrichtung, zu welchem Behufe er eine Zimmer- und Menage-Liste zu fertigen und mit seiner Unterschrift versehen an der Thüre des Zimmers aufzuhängen hat. Ein Requisitenverzeichniß, Beschäftigungstabelle und Auslegeordnung sind gleichfalls immer an derselben anzuheften, während der Thürschild außen das Compagnie-Nummero und die Belegung des Zimmers mit Betten und Mann zu enthalten hat.

Als Korporal vom Passen.

Bei jeder Compagnie hat stets ein Korporal das Passen, ein Dienst, welcher mit der Parade beginnt und 24 Stunden dauert. Während dieser Zeit hat der Korporal, wenn er nicht verschickt oder dienstlich abwesend ist, stets bei der Compagnie präsent zu sein, um jedes Vorkommniß innerhalb derselben erledigen oder melden, oder auch um etwaige Befehle aufnehmen und expediren zu können, wenn solche außer der Zeit gegeben werden.

Als Menagemeister.

Der die Aufsicht über die Menage führende Korporal heißt der Menagemeister, ein Dienst, der im Wechsel jedem 10 Tage

übertragen bleibt. Der Menagemeister hat dafür Sorge zu tragen, daß die im Kochen unkundigen Soldaten darin unterrichtet werden, daß mit möglichster Holz- oder Kohlen-Ersparniß zu Werke gegangen werde, daß die Kochgeschirre stets rein und sauber sind und nach gemachtem Gebrauche am rechten Ort wieder aufbewahrt werden.

Er muß beim Einkauf der Lebensmittel selbst gegenwärtig sein, darauf sehen, daß Fleisch und Gemüse in gehöriger Qualität und Quantität eingekauft, richtig verkocht und unparteiisch vertheilt werden; daß die Leute seiner Menage jederzeit zum Essen zu Hause sind und denjenigen, die auf Wache stehen, die Menage aufbewahrt und warm gehalten werde.

Die täglich gemachten Einkäufe, resp. Ausgaben hat er in's Menagebüchl einzutragen, dasselbe nach Vorschrift zu führen, nach 10 Tagen abzuschließen und es vom Officier der Jour unterschreiben zu lassen; außerdem führt er noch die Menageliste, nach welcher bei der Menagevertheilung verlesen wird.

Strafbefugniß des Korporals.

Seine Befugniß geht blos auf ernstliche Verweise und nach Umständen auf Arretirung. Verweise dürfen weder mit Herabwürdigung, noch vor fremden Menschen, noch in Gegenwart eines höheren Vorgesetzten gegeben werden.

Ist er aber auf irgend einem Commando von seiner Compagnie 2c. 2c. so weit entfernt, daß ihm auf seine Meldung binnen 24 Stunden keine Entschließung zukommen kann, so ist ihm gestattet, kleine Arreststrafen zu ertheilen, welche jedoch einen 48-ständigen Arrest nicht überschreiten dürfen. Wenn ein Mann schärfere Strafe verdient, so ist er mit ausführlicher Meldung an seine Compagnie 2c. 2c. oder an das nächste Militär-Commando zu übergeben.

§. 6. Von dem Sergeanten, Secondjäger, 2. Wachtmeister, Feuerwerker, Untermeister.

Dessen Eigenschaften und Pflichten im Allgemeinen.

Jedem Sergeanten, den Listenführer ausgenommen, ist die Hälfte der in der Compagnie bestehenden Korporalschaften untergeordnet, seine Aufsicht über dieselben hat sich demnach ebensowohl auf die Korporale als auf die jenen unterstellte Mannschaft zu

erstrecken. Dem Aeltesten von ihnen, falls er die erforderlichen Eigenschaften hiezu besitzen sollte, ist meist der Verschlag anvertraut, dem Andern die Sorge für Anzug, Adjustirung und Unterricht der Mannschaft übertragen, wogegen der dritte keinen Waffendienst zu leisten, wohl aber alle Schreib- und Rechen-Geschäfte der Compagnie zu besorgen hat. Der Erste heißt demnach der Verschlags- der Zweite Propretäts-Sergeant, der Dritte ist Listenführer.

Als Verschlags-Sergeant.

Ihm sind die vorräthigen Montur-, Armatur- und Ausrüstungs-Gegenstände, welche bei der Compagnie im Verschlage aufbewahrt werden, speciell anvertraut, weßhalb er auch den Verschluß zu bethätigen und den Schlüssel in Verwahrung hat. In diesem Verschlage sind neben dem gesammten Besitzstand der Compagnie auch die zurückgelassenen Effekten der Beurlaubten und der im Spitale und im Untersuchungsarrest befindlichen Soldaten. Ueber alle diese Gegenstände hat er ein genaues Verzeichniß zu führen, (Verschlagsliste).

Der Verschlagssergeant hat über die Sicherheit des Verschlags zu wachen, muß zur Conservirung der Gegenstände stets für Zugluft sorgen und sämmtliche Gegenstände schön geordnet, sauber und rostfrei halten, wozu ihm der nöthige Herrndienst von der Compagnie nie versagt werden wird.

Alle neu Zugehenden erhalten von ihm ihre Armatur, ärarialischen Montur- und Ausrüstungs-Gegenstände und ihm müssen sie der Vorschrift gemäß bei Beurlaubungen, Erkrankungen etc. etc. wieder eingeliefert werden.

Der Empfang aller Fournituren, Requisiten, Pferdsequipagen, Armatur und Munition, sowie die Anfertigung der Quittungen über diese Gegenstände, sodann die richtige Austheilung von Holz und Licht, sowie überhaupt aller vom Listenführer besorgten Naturalempfänge und deren richtige Vertheilung sind Obliegenheiten desselben, auf welche derselbe nicht genug Fleiß und Aufmerksamkeit verwenden kann, indem er für alle Unterschleife, Mißbräuche und Nachlässigkeiten verantwortlich gemacht wird.

Als Propretäts-Sergeant.

Wie jener für die Ausrüstung des Mannes verantwortlich ist, so dieser für den vorschriftsmäßigen und reinen Anzug der ihm Untergebenen. Seine Pflicht ist daher nicht nur bei jeder

Ausrückung Nachsicht zu halten, daß der Mann mit allem Nöthigen versehen, Körper, Montur und Waffen rein und sauber seien, sondern auch unvermuthet hat er sich hievon öfters zu überzeugen und etwa Fehler und Mangelhaftes sofort verbessern und ersetzen zu lassen. Ein strenges Augenmerk soll er auf Ordnung und Reinlichkeit in Zimmern und Gängen richten und es an steter Ueberwachung der einzelnen Zimmer-Commandanten und Korporalschaften nicht fehlen lassen.

Als Listenführer.

Derselbe ist frei von jedem Waffendienst und hat sich ausschließlich mit den Listen, Schreibgeschäften und dem Rechnungswesen der Compagnie zu befassen. Er bezieht dafür eine tägliche Zulage von 6 kr.

Sämmtliche Arbeiten, die auf das Rechnungswesen der Compagnie Bezug haben als Verpflegs- und Montur-Liste, Löhnungsextracte, Quittungen und Verrechnungen besorgt er unter Anleitung und Weisung des Quartiermeisters auf der Rechnungskanzlei, wo er die Bureaustunden einzuhalten hat; die Anfertigung von Grundlisten, Päßen und dergleichen, sowie die Führung des Conceptenbuches unter Aufsicht und nach den Diktaten des Hauptmanns.

Strafbefugniß des Sergeanten.

Der Sergeant hat dieselbe Strafbefugniß wie der Korporal, nur erstreckt sie sich auch auf diesen. Wenn es unausweichlich nothwendig wird, einem Korporal in Gegenwart von Soldaten einen Verweis zu ertheilen, so soll dieses mit behutsamer Schonung und auf eine Art geschehen, wodurch das Ansehen dieses Unterofficiers in den Augen der Soldaten nicht geschwächt wird.

Wenn aber die Korporale oder Soldaten auf ernstliche Ermahnungen nicht achten, so kann der Sergeant selbe in Zimmerarrest setzen, doch muß er dieses sogleich dem Feldwebel melden.

§. 7. Von dem Feldwebel, Oberjäger, 1. Wachtmeister, Oberfeuerwerker und Obermeister.

Die Handhabung der inneren Ordnung der Compagnie ist Sache des Feldwebels; er soll sich daher befleißigen, in derselben vollkommene Einigkeit und ächten militärischen Geist zu erhalten und keine Parteilichkeit sich zu Schulden kommen lassen oder bei

seinen Untergebenen dulden. Ihm liegt es ob, daß alle gegebenen Befehle und Verordnungen nach dem strengsten Sinne des Wortes befolgt werden und bleibt er für den Vollzug verantwortlich..

Zu der vom Compagnie=Commandanten bestimmten Stunde begibt er sich zum Compagnie=Rapport, begleitet vom Korporal vom Passen und jenen Leuten, welche Meldungen, Bitten, Beschwerden vorzubringen haben oder aus dem Krankenhause, aus Urlaub, vom Commando eingerückt, des Arrestes entlassen oder bestraft worden sind. Bei diesem Rapporte hat er Alles anzuzeigen, was ihm gemeldet worden ist oder was er selbst gehört, gesehen oder vernommen hat, insoferne es Bezug hat auf Erhaltung und Beförderung der Zucht und Ordnung, auf Wohlfahrt der Mannschaft oder was zur schnellen und richtigen Erkenntniß oder Beurtheilung der Untergebenen führen kann. Hiebei überreicht er den schriftlichen, vom Offizier der Jour unterschriebenen Compagnie=Rapport.

Zum täglichen Regiments=Rapport allein, dann zur täglichen Expedition des Dienstes in Begleitung des Korporals vom Passen begibt sich der Feldwebel zur Adjutantur. Die erhaltene Expedition überbringt er selbst dem Compagnie=Commandanten, während der Corporal vom Passen sie den übrigen Compagnie=Offizieren mittheilt und besorgt ihren Eintrag in das Compagniebefehlbuch entweder selbst oder durch einen gewandten Unteroffizier, bleibt aber für die Richtigkeit selbst verantwortlich. —

Beim 1 Uhr=Befehl müssen alle nicht im Dienst befindlichen Unteroffiziere und Soldaten — also auch die einjährigen Freiwilligen — der Compagnie versammelt sein, um ihnen alle Befehle, mündliche wie schriftliche nach dem buchstäblichen Sinne bekannt zu geben und zu erläutern. Ebenso muß er die expedirten Strafen der Mannschaft publiziren und darauf achten, daß alle, auch die im Dienste stehenden Unteroffiziere und Soldaten sie erfahren. Beim 1 Uhr=Befehl sind die Soldaten zu allen sie in den nächsten 24 Stunden treffenden Diensten zu kommandiren, zu welchem Ende er einen richtigen Dienstroster, Wachtroster und das Wacht= und Neuigkeitsbüchel zu führen hat.

Bei der schwersten Verantwortung muß er dafür sorgen, daß kein Soldat aus seiner Reihe (Tour) zu irgend einem Dienste kommandirt oder unter irgend einem Vorwand übersprungen werde. Ebenso wenig darf ohne Erlaubniß des Compagnie=Commandanten

kein Soldat die ihn treffende Wache vertauschen oder von einem andern gegen Bezahlung verrichten lassen.

Neu Zugehende sind sogleich ärztlich visitiren und messen zu lassen, nach ihrer Verpflichtung ihre Grundliste abzufassen und in Korporalschaft und Menage nach Bestimmung des Compagnie-Commandanten einzutheilen.

Wenn ein Unteroffizier oder Soldat ohne Erlaubniß abgängig ist, so ist dies ungesäumt dem Compagnie-Commandanten, Offizier der Jour und Adjutanten zu melden. Ist Vermuthung vorhanden, daß der Abgängige desertirt sei, so hat der Feldwebel der allenfallsigen Veranlassung nachzuforschen, Montur- und Armaturstücke desselben nachzusehen und in Beschlag zu nehmen, Rapport zu erstatten und weitere Verhaltungsbefehle abzuwarten.

Sollte ein Mann mit dem Pferde desertiren, so hat der erste Wachtmeister sogleich einen Korporal uud vier Reiter satteln und sich fertig machen zu lassen.

So oft die Compagnie oder ein Theil derselben mit oder ohne Waffen in Reih' und Glied tritt, hat er dieselbe aufzustellen, zu rangiren und abzutheilen. Beim Verlesen steht er in angemessener Entfernung vom ersten Glied, nach dem Verlesen erstattet er dem Offizier der Jour und später dem Adjutanten Meldung. Er kann Niemandem ohne Vorwissen des Compagnie-Commandanten Erlaubniß geben, vom Verlesen weg oder über den Zapfenstreich auszubleiben; nach der Retraite soll er fleißig in den Zimmern und auf den Gängen nachsehen, damit sich nirgends eine Unordnung ereignen kann.

Strafbefugniß des Feldwebels.

Findet er nothwendig, einem ihm untergebenen Unteroffizier einen Verweis zu geben, so soll dies auf die beim Sergeanten erwähnte Weise geschehen. Wenn aber Unteroffiziere und Soldaten auf ernstliche Ermahnungen und Verweise nicht achten, so kann er dieselben in Arrest setzen, muß es aber dienstlich melden.

§. 8. Vom Offizier im Allgemeinen.

Der Offizier ist ein höherer Vorgesetzter der Soldaten; er soll daher nicht allein jene Pflichten kennen und ausüben, welche dem Soldaten vorgeschrieben sind, sondern — auf einen erhabenen Standpunkt gestellt — werden von ihm auch umfassendere An-

sichten seines Standes und höhere Begriffe der Ehre und des kriegerischen Ruhmes erwartet.

Wenn er diese richtige Ansicht seines Standes hat, wird es sein höchstes Bestreben sein, sich für die Erfüllung der Pflichten desselben sittlich und wissenschaftlich auszubilden.

Unter ihnen herrsche der Ton einer anständigen Sittlichkeit und einer hochachtungsvollen Freundschaft, eine bis zur Brüderschaft gehende Vertraulichkeit in Dienstangelegenheiten, in Gegenwart von Stabs- oder anderen höheren Offizieren und vor Allem unter den Waffen soll nicht stattfinden. Jedem Vorgesetzten begegne er mit Ehrfurcht und gebe so seinen Untergebenen ein Beispiel der Subordination und Mannszucht. Bei Untergebenen sehe er auf Erfüllung aller ihrer Pflichten und beschränke seine Aufmerksamkeit niemals auf die Compagnie, Eskadron &c. &c., bei welcher er eingereiht ist, sondern dehne es auf den ganzen Dienst aus. Im Anzug sei er seinen Untergebenen Muster und Vorbild, er halte sich daher genau an die Vorschrift, übertreibe nichts und bringe nirgends ungebührliche Verzierungen an; die Würde des Standes und der Ernst seiner Verrichtungen ist unerträglich mit den zwecklosen Spielereien der Mode.

Im Felde soll der Offizier das Beispiel der Entbehrung zuerst geben, in der Ausdauer bei Fatiquen, im Zutrauen zu der Kraft des eigenen Heeres und zum Feldherrn der Soldaten Muster sein. Im Gefecht muß er auf den Soldaten wirken mit Wort und That, daß er muthig das Höchste leiste, das Schwerste vollbringe.

Als Symbol der dem Offizier obliegenden heiligen Pflichten in allen ihren Beziehungen auf den Waffendienst, als ein Symbol mit der getreuen Vollziehung dieser Pflichten dem Offiziersstande besonders zukommenden ehrenvollen Auszeichnung trägt jeder Offizier an seinem Säbel in unveränderter Form vom Feldmarschall bis zum jüngsten Unterlieutenant abwärts, das aus den königlichen Haus- und National-Farben bestehende Feldzeichen. (Porteépée.)

§. 9. Rangordnung.

Bei dem Zusammenstellen nach der Rangordnung ist jederzeit der rechte Flügel der erste Platz und die Abtheilungen sowohl als die einzelnen Individuen stellen sich daher vom rechten zum linken Flügel nach den folgenden Bestimmungen auf.

In der Rangordnung der verschiedenen Waffengattungen behauptet diejenige den ersten Platz, welche den eigentlichen Körper des Heeres bildet und in allen Verhältnissen und Terrainlagen selbstständig zu wirken im Stande ist. Die übrigen folgen in der Ordnung, nach welcher sie in der Zusammensetzung des Kriegsheeres, entweder als nothwendig und entbehrlich oder blos für gewisse Verrichtungen und nur in gewissen Fällen dienstleistend erscheinen.

Für die verschiedenen Abtheilungen der Armee aber ist folgende Rangordnung festgesetzt:

Leibgarde der Hartschiere.
Gendarmerie.
Infanterie-Leibregiment, dann die Infanterie-Regimenter nach ihren Nummern.
Jägerbataillone.
Schwere Cavalerie (Cuirassiere).
Leichte Cavalerie (Chevaulegers und Uhlanen).
Artillerie mit Fuhrwesen, Ouvriers- und Feuerwerks-Compagnien.
Genie-Regiment.
Sanitäts-Compagnien.
Garnisons-Compagnien.
Landwehr.

Treten Offiziers-Korps in Masse zusammen, ist folgende Rangordnung zu beobachten: Generalität, Adjutantur des Königs und der königlichen Prinzen, Offiziere der Leibgarde der Hartschiere, Generalquartiermeisterstab, die königlichen Commandantschaften und dann die Offiziers-Corps nach der so eben angegebenen Ordnung; vor der Landwehr noch die Offiziere vom Pensionsstande, à la suite und die charakterisirten Offiziere.

Bei den Beamten haben den Vortritt die Sanitätsbeamten, ihnen folgen die der Administration und der Justiz, daran reiht sich das Apotheker- und endlich das veterinärärztliche Personal.

§. 10. Meldungen, Gesuche, Befehle und Rapporte.

Jede auf dienstliche Verhältnisse sich beziehende Anzeige eines Untergebenen an seinen Vorgesetzten heißt Meldung.

Dieselben sind mündlich und schriftlich.

So oft ein Untergebener einem Vorgesetzten eine mündliche Meldung zu erstatten hat, tritt er auf ungefähr 2 Schritte Ent-

fernung demselben gerade gegenüber und trägt seine Meldung in kurzen und bestimmten Worten, mit Hinweglassung aller nicht zur Sache gehörenden Umstände und ohne alle erläuternden Geberden, gelassen und deutlich vor.

Die Worte der Meldung sind:

„Ich melde dem Herrn N. N. gehorsamst, daß ꝛc.“

Soll die Meldung an Jemanden geschehen, von dem der Meldende muthmaßen kann, daß er ihn nicht persönlich kenne, so ist die Form der Meldung:

„Der (Charge) N. N. vom 11ten Regiment N. N. meldet dem Herrn N. N. gehorsamst, daß ꝛc. ꝛc.“

Wenn ein Individuum die Meldung seines Vorgesetzten an einen Höheren zu überbringen hat, so ist mit Hinweglassung seiner eigenen Person die Form:

„der N. N. (wenn derjenige, in dessen Namen gemeldet wird, ein Unteroffizier)

„der Herr N. N. (wenn derjenige, in dessen Namen gemeldet wird, ein Offizier ist) läßt dem Herrn N. N. gehorsamst melden, daß ꝛc. ꝛc.“

Im Freien und unbewaffnet ist die rechte Hand an den Schirm der Kopfbedeckung zu legen, bewaffnet auf 6 Schritte zu schultern. Ist der Meldende zu Pferd, so muß er gegen den Vorgesetzten immer so ankommen, daß er diesen während seiner Meldung zur rechten Seite hat.

Im Zimmer und unbewaffnet geschieht die Meldung wie im Freien, bewaffnet tritt er mit Gewehr bei Fuß in's Zimmer, nähert sich auf 2 Schritte Entfernung, das Gewehr an der Mündung umfassend.

Der Offizier dagegen nimmt die Kopfbedeckung ab, hält dieselbe in der rechten Hand und nähert sich mit einer anständigen Verbeugung seinem Vorgesetzten.

Die gewöhnlichen Meldezeiten sind:

Morgens beim Compagnie- oder Regiments-Rapport,
Mittags auf der Regiments-Parade,
Nachmittags beim Verlesen und
Abends beim Rapport.

Von dem Vorgesetzten wird jede Meldung, auf welche keine Entschließung zu erfolgen hat und welche blos zur Nachricht dient, mit dem Worte „gut“ beantwortet, worauf der Meldende die halbe Wendung macht und sich entfernt.

Die schriftliche Meldung hat nach folgendem Muster zu geschehen.

Bamberg, den 1. März 1868.
Der . . . .
einjährige Freiwillige Adalbert N.

5tes Infanterie-Regiment
(Großherzog von Hessen)

An
das Königliche 1te Compagnie-Commando.

Erkrankung betreffend.

Der Unterzeichnete meldet gehorsamst, daß er wegen plötzlicher Erkrankung zum heutigen Exercitium nicht mit ausrücken kann, und bittet gehorsamst, sich von dem Hausarzte seiner Eltern behandeln lassen zu dürfen.

N. (ohne Vorname)
einjähriger Freiwilliger.

Die Meldung oder das Gesuch muß jederzeit auf einem Bogen vom vorgeschriebenen Format, (14″ bayr. in der Länge, $8\frac{1}{2}$″ in der Breite, gut beschnitten) rein und correkt abgefaßt sein; im Oktav, zuerst von oben nach unten, dann in der Mitte nach der Breite zusammengelegt und mit einem Umschlage mit folgender Adresse versehen sein:

Der einjährige Freiwillige N. N.
An
Das Königliche 1te Kompagnie-Commando
in
N.

Alle schriftlichen Meldungen und Gesuche sind von den kompagnie-angehörigen Soldaten und Offizieren an das Compagnie-Commando, von den Compagnie-, Eskadrons-, Batterie-Commandanten, Stabsoffizieren und Stabs-Individuen an das Regiments- oder Bataillons-Commando, ebenso an dasselbe von den beurlaubten, kommandirten oder sonst von der Compagnie ꝛc. ꝛc. abwesenden Individuen zu richten.

Von den Meldungen im Garnisons- und Felddienst siehe unter diesen Rubriken.

Jeder von einem Vorgesetzten an seinen Untergebenen im Dienste ertheilte Auftrag heißt ein **Befehl**, welcher gleichfalls entweder mündlich oder schriftlich gegeben werden kann. Unter die erste Kategorie gehören die zur Expedirung in die Schreibtafel diktirten Compagnie-, Bataillons- oder Regiments-Befehle.

Jede schriftliche Meldung, welche den Zustand irgend einer Abtheilung sowohl in Hinsicht des Persönlichen als Materiellen, blos in individuellen und Zahlen-Verhältnissen ausdrückt, heißt ein **Rapport**, eine Standtabelle, ein Ausweis 2c. 2c.

§. 11. Ehrenbezeigungen.

In allen Fällen richten sich die Ehrenbezeigungen nach den Graden jener Personen, welche sie empfangen oder nach den Verhältnissen, unter welchen sie erwiesen oder empfangen werden. Den äußeren Umständen nach geschieht sie entweder im oder außer Dienst. Jeder Offizier ist schuldig und gehalten, die Offiziere eines höheren Grades abgesehen von der Waffengattung zu begrüssen und ebenso jede Ehrenbezeigung, die ihm von Einzelnen oder ganzen Abtheilungen erwiesen wird, zu erwiedern.

Geht ein Offizier mit einem höheren im Grade, so tritt er demselben immer auf die linke Seite. Gehen 3 zusammen, so befindet sich der höchste in der Mitte, der nächste nach ihm zu dessen rechter, und der dritte zur linken Hand.

Von den Unteroffizieren und Soldaten sind alle Ehrenbezeigungen auf eine Entfernung von 6 Schritten her und ebenso viele hinwärts zu vollziehen; vor jenen Personen aber, vor welchen zu präsentiren ist, wird auf 12 Schritte geschultert und auf 6 Schritte präsentirt.

Nachdem dieser Gegenstand als zum Unterricht bei der Compagnie gehörig angeführt wurde, soll er hier eine nähere Erörterung nicht finden; wohl aber soll bei dieser Gelegenheit dem einjährigen Freiwilligen in Erinnerung gebracht werden, daß er, gleichviel ob in oder außer Dienst, stets seiner Pflicht als Soldat eingedenk bleibe, weßhalb er, auch wenn er nicht in Uniform geht alle ihm persönlich bekannten Vorgesetzten durch Abnehmen der Kopfbedeckung, besonders sämmtliche Offiziere seines Regiments zu grüßen hat. (cf. im vorigen Cap. §. 7.)

§. 12. Unterricht und Schulen.

Grundzüge und Gegenstände des Unterrichts sind in der

Einleitung zu diesem Capitel niedergelegt. An Schulen existiren innerhalb dem Regimente

1) Die beiden Regimentsschulen I. und II. Klasse.

Dieselben haben die Heranbildung der Mannschaft zu Unteroffizieren und die weitere Ausbildung derselben zum Zweck. Der Lehrer der I. Klasse ist ein hiefür besonders befähigter Unteroffizier, welcher hiefür eine Remuneration bezieht, der Lehrer der II. Klasse ein Ober- oder Unterlieutenant.

2) Die Listenführersschule für Heranbildung und weitere Ausbildung von Listenführern, woselbst der Unterricht von einem Administrativ-Beamten ertheilt wird.

3) Der Unterricht im Sanitäts- und Krankenwärterdienst, ertheilt vom Regiments- beziehungsweise Bataillonsarzt. In demselben sollen wenigstens 3—4 Mann per Compagnie, auch Unteroffiziere, unterrichtet werden, aus denen man bei Mobilmachungen die Blessirtenträger, 2 per Compagnie, nimmt.

An Unterrichtsanstalten zur Heranbildung von Offizieren bestehen:

1) die Kriegsschule in München.

Die Aufnahme in dieselbe bedingt eine Zutrittsprüfung; sie hat 2 Lehrkurse, deren erster ein Jahr, der zweite ein halbes Jahr dauert. Die Schülerzahl eines Kurses soll 30 nicht übersteigen. Die Austrittsprüfung entscheidet über die Befähigung zur höheren Beförderung, die nach Bedürfniß erfolgt.

2) das Kadettenkorps in München,

mit 170 Plätzen, vorzüglich für Söhne von Offizieren und Staatsbeamten, die sich um König und Vaterland verdient gemacht haben. Der Aspirant muß mit dem 1. Oktober das 12. Lebensjahr zurückgelegt haben, um aufgenommen werden zu können und hat 6 Klassen in demselben durchzumachen. Daran reiht sich

3) Die Artillerie- und Ingenieurschule, die in einem noch 2 Jahre fortdauernden Lehrkurs die Absolventen des Kadettenkorps zu Offizieren für diese Spezialwaffen ausbildet.

4) Die Akademie zur höheren wissenschaftlichen Ausbildung, zur Vorbereitung für den Dienst im Generalstab und der höheren Adjutantur, sowie zur Heranbildung zum Lehrfache

in militärwissenschaftlichen Gegenständen. Der Aspirant muß 4 Jahre als Offizier gedient haben. Ueber die Befähigung zum Eintritt entscheidet die Oberstudien- und Examinations-Commission auf Grund einer Prüfung. Sie hat 3 Kurse, die Schülerzahl eines Kurses soll 12 nicht überschreiten.

§. 13. Dienst.

Die Bestimmung des Heeres ist, den Gesetzen Kraft und Nachdruck zu verschaffen und dem Staatsbürger sowohl gegen äußere als innere Feinde Schutz zu gewähren.

Die vorzüglichsten Bindungsmittel der Heeresmasse sind: Subordination, Mannszucht und Ehrgefühl.

Insoferne nun irgend eine Verrichtung dahin abzielt, entweder den ersten Zweck zu erreichen oder die bezeichneten Bindungsmittel zu befestigen und aufrecht zu erhalten, heißt sie eine Dienstverrichtung, oder einfach Dienst. Derselbe kann ein persönlicher oder Dienst einer Abtheilung sein.

Gerechtigkeit, Ordnung und die Gesetze der Subordination und der Ehre fordern unbedingt eine gleichheitliche, unparteiische Vertheilung des Dienstes; die Tabelle nun, die die Bestimmungen der Vertheilung enthält, heißt die Commandirliste oder der Dienstroster, nach welchem sich die Dienstreihe, Diensttour für den Einzelnen wie für die Abtheilungen ergibt.

Dieser Dienstroster enthält 35 Rubriken und in diesen alle nur möglichen Arten und Dienstvorkommnisse, welche sich nach ihrer Wichtigkeit und in der Ordnung, wie bei dem Zusammentreffen ein Dienst den andern entweder aufhebt oder verschiebt, an einander reihen.

Alle Dienste, sowohl hinsichtlich der einzelnen Chargen als der Abtheilungen werden von oben nach unten kommandirt, so daß bei persönlichen Diensten von gleicher Charge der Aelteste, bei Abtheilungen die erste Nummer den Anfang macht.

Alle diese Dienste sollen wo möglich, die gewöhnlichen aber jederzeit 24 Stunden vor der Zeit ihres Antritts auf der Regimentsparade kommandirt werden.

Das Commandiren geschlossener Abtheilungen geschieht durch den Regiments- oder Bataillons-Commandanten, die Offiziere und Unteroffiziere werden namentlich durch den Regiments- oder Bataillons-Adjutanten, die Mannschaft durch die Feldwebels (Wacht-

meister 2c. 2c. kommandirt. Alle Roster werden beim Wechsel von Krieg und Frieden neu angefangen.

Zu Fatique-Touren, wozu Holzspalten, Tragen ärarialischer Effekten, Deckenausklopfen, Zimmer- und Kasernreinigen 2c. 2c. gehört, darf der einjährige Freiwillige nicht herbeigezogen und verwendet werden. (cf. im vorigen cap. §. 3.)

§. 14. Ordonanzen.

Jeder Soldat, welcher einer Militärcharge für dienstliche Verschickungen beigegeben wird, heißt Ordonanz.

Außer dienstlicher Bestimmung kann eine Ordonanz auch als Ehrenbezeigung gegeben werden. Zu Ordonanzdiensten können alle Chargen vom Soldaten aufwärts bis zum Major kommandirt werden. Der Dienst einer Ordonanz dauert in gewöhnlichen Fällen 24 Stunden, fängt mit dem Tag-Reveil an und dauert bis zum Tag-Reveil des folgenden Tages. In Garnison und Friedenszeiten geht die Ordonanz gewöhnlich Abends ab und schläft in der Kaserne; kömmt in der Nacht ein Brand oder sonstiger Allarm aus, so hat sie sich sogleich auf ihrem Posten einzufinden.

Jede Ordonanz meldet sich entweder bei demjenigen, welchem sie zugetheilt ist oder bei dessen Adjutanten; im Felde mit völliger Ausrüstung, die Cavalerie-Ordonanzen zu Pferde; in Garnisonen sollen die Soldaten und Unteroffiziere mit Obergewehr diesen Dienst machen. Die Offiziere erscheinen im vorgeschriebenen Anzug mit Dienstzeichen. Wird ein Soldat oder Unteroffizier als Ordonanz zur Ueberbringung eines Rapportes und dergleichen an eine Charge abgeschickt, welche höher ist als der Absender, so muß die Ordonanz das Gewehr mitnehmen, in allen anderen Fällen machen die Ordonanzen ihre Gänge ohne Gewehr. Wenn mehrere Ordonanzen bei demselben Befehlshaber zusammen kommandirt sind, so führt der Aelteste oder Höchste im Grade den Befehl über die übrigen und kommandirt sie abwechslungsweise zu ihren Dienstleistungen.

§. 15. Belohnungen.

Um tapfere Thaten oder vorzügliche Handlungen, welche über den Wirkungskreis gewöhnlicher Pflichterfüllung hinausreichen, zu belohnen, sind besondere Auszeichnungen bestimmt, welche im ersteren Falle bestehen:

in Ertheilung der silbernen oder goldenen Militär-Verdienst-Medaille oder des militärischen Max-Joseph-Ordens;

in dem zweiten Falle hingegen in Ertheilung der silbernen oder goldenen Civil-Verdienst-Medaille oder des Civil-Verdienst-Ordens der bayerischen Krone.

Für die Belohnung ausgezeichneter Verdienste der Militär-Sanitäts-Individuen ist ein eigenes silbernes oder goldenes Ehrenzeichen des Militär-Sanitäts-Personales gestiftet. Mit Ertheilung der silbernen Militär-Verdienst-Medaille ist die Hälfte der täglichen Friedenslöhnung, der goldenen die volle Löhnung des Grades, in welchem sie verdient wurde, verbunden. Mit dem Militär-Max-Joseph-Orden sind Pensionen und besondere Vorzüge, sowie gestiftete Unterstützungsbeiträge für Kinder von Ordensmitgliedern verbunden; der Rang bestimmt sich für die Offiziere des Herres vom Tage der Auszeichnung.

Außerdem bestehen noch folgende militärische Ehrenauszeichnungen:

1) Der Militär-Verdienst-Orden und Verdienst-Kreuz, gegründet von Seiner Majestät dem König Ludwig II. am 19. Juli 1866, um auch solche tapfere Kriegsthaten, denen es an der einen oder anderen statutenmäßigen Vorbedingung zur Verleihung des Max-Joseph-Ordens gebricht, sowie besonders hervorragende Verdienste um die Armee mit einem äußerlichen Ehrenzeichen zu belohnen.
2) Das Veteranen-Denkzeichen zur Erinnerung an die Feldzüge von 1790—1812, beziehungsweise gegen Rußland in Sachsen.
3) Das Militär-Denkzeichen, gegründet als Denkzeichen des Kampfes für Unabhängigkeit und Selbstständigkeit in den Jahren 1813 und 14, später ausgedehnt auf dem Feldzug 1815.
4) Armeedenkzeichen, gestiftet am 25. August 1866 zum Andenken an den Feldzug dieses Jahres.
5) Feldzugsdenkzeichen 1849 gegen Dänemark.
6) Denkzeichen für das Jahr 1849, gestiftet als Gedächtniß-Medaille für die von den Herresabtheilungen in der Pfalz 1849 während der Zeit des dortigen Aufstandes bewährte Pflichttreue.

7) Das Dienstalterszeichen für 24jährige treu geleistete Militärdienste.
8) Das Dienstalterszeichen für 40jährige Militärdienste.
9) Die goldene Ehrenmünze oder das Ehrenkreuz des Ludwigs-Ordens für vollendete 50 Dienstjahre.

Jedes Ehrenzeichen muß sowohl in der ursprünglichen Form und Größe als auch an dem vorgeschriebenen Bande auf dem Waffenrocke und an dem dafür bestimmten Platz getragen werden. Der Verlust der Orden und Ehrenzeichen kann durch gerichtliches Erkenntniß ausgesprochen werden.

§. 16. Bestrafungen.

Die gegen Militär-Individuen eintretenden Strafen wegen gemeiner Vergehen oder Verbrechen werden nach dem allgemeinen Strafgesetz des Königreichs — wegen verschuldeter Disciplinar-Uebertretung aber und wegen militärischer Vergehen und Verbrechen nach folgenden Bestimmungen verhängt.

I. Gegen Soldaten und Unterofficiere finden folgende Disciplinarstrafen statt:

1) Verweise und zwar:
   a) Verweis bei dem Compagnie- oder Eskadrons- zc. Rapport,
   b) Verweis bei dem Verlesen oder sonst bei versammelter Compagnie zc. zc.

2) Arbeitsstrafen und zwar:
   a) Schildwachstehen,
   b) Putzen der Waffen auf der Rüstkammer,
   c) Nachexerciren.

   Diese Arbeitsstrafen können nur gegen Gefreite und Gemeine, 2 b) auch nicht gegen die einjährigen Freiwilligen stattfinden.

3) Arreste und zwar:
   a) Zimmerarrest,
   b) Strafstubenarrest, einfach oder geschärft durch Langschließen,
   c) Gefängnißarrest, einfach oder geschärft durch abwechselndes Lang- und Kurzschließen, eine Schärfung, die nur bei Gefreiten und Gemeinen anwendbar ist; dagegen können die unter b und c vorgetragenen Arreststrafen auch mit Beschränkung

der Kost auf Wasser und Brod, jedoch nur an den Zwischentagen, für Unteroffiziere und Soldaten geschärft werden.

Im Felde verwandelt sich nach Umständen:

a) der Zimmer- in Zelt- oder Hütten-Arrest,
b) der Strafstuben- in Brandwach-Arrest,
c) der Gefängniß- in abgesonderten Hütten-Arrest.

4) Degradirung des Unterofficiers zum Gemeinen auf unbestimmte Zeit, welche Degradirung nach bezeigter Besserung von dem Regiments- oder Bataillons-Commandanten wieder aufgehoben werden kann.

II. Gegen Officiere finden folgende Disciplinarstrafen statt:

1) Verweis des Vorgesetzten ohne Zeugen oder im Beisein einiger Officiere oder vor dem versammelten Officiers-Corps.
2) Zimmerarrest in der Wohnung.
3) Kasernarrest.

Im Felde verwandelt sich nach Umständen

a) der Zimmer- in Zelt- oder Hütten-Arrest,
b) der Kasern- in Fahnen- oder Standartenwache-Arrest.

Wegen militärischer Vergehen treten folgende Strafarten ein:

I. Gegen Soldaten:

1) Erneuerung der Dienstzeit,
2) Arrest in der Dauer von 2—4 Wochen, geschärft.

II. Gegen Unterofficiere:

1) Erneuerung der Dienstzeit,
2) Arrest in der Dauer von 2—4 Wochen, geschärft,
3) Degradirung zum Gemeinen auf immer.

III. Gegen Officiere:

Kasernarrest in der Dauer von 4—12 Wochen.

Die Strafen wegen militärischer Verbrechen sind folgende:

I. Gegen Unterofficiere und Soldaten:

1) Fortweisung aus dem Heere mittels Laufzettels,
2) Festungs-Schanzarbeitsstrafe in der Dauer von 1—10 Jahren mit obiger Fortweisung.

II. Gegen Officiere:

1) Festungsarrest von 3 Monaten — 1 Jahr, unter Umständen verbunden mit einfacher Entlassung.

2) Entlassung.
3) Entsetzung von der Charge.
4) Todesstrafe durch Erschießen.

Ein Vorgesetzter kann jedem ihm Untergebenen den Arrest selbst ankündigen oder auch ankündigen lassen. Jede solche Ankündigung ist als Befehl zu betrachten, dem ohne Widerrede und ohne Vorstellung alsogleich Folge zu leisten ist. Sollte ein Individuum hiebei die geringste Widersetzlichkeit zeigen, so ist der Vorgesetzte oder der von ihm Abgeordnete verpflichtet, alle ihm zu Gebote stehenden Zwangsmittel anzuwenden und im Nothfalle von der nächsten Wache die nöthige Hilfsmannschaft herbei zu holen. Die Soldaten werden durch den Korporal vom Passen, der Unterofficier durch den Feldwebel, und die Feldwebel durch den ältesten Sergeanten in Arrest geführt; Officiere durch den Regiments-Adjutanten, der ihnen dort den Säbel abnimmt.

Jede Arrestverfügung soll das betreffende Individuum ruhig und gelassen anhören. Dasselbe soll weder bei Ankündigung des Arrestes, noch aus dem Arrestorte selbst um Erlassung oder Milderung bitten oder bitten lassen und keine Meldung, Erkrankungs- oder außerordentliche Fälle ausgenommen durch den Profosen an den Regiments-Adjutanten oder durch diesen an das Regiments-Commando vorbringen.

Die Entlassung aus dem Arreste geschieht unter ähnlichen Formen, wie die Versetzung in denselben; die Entlassung selbst ist als Befehl zu betrachten und jede Weigerung als Verletzung der Subordination zu bestrafen.

Alle bestraften Unterofficiere und Soldaten werden nach erlittener Strafe dem Regiments-Commandanten vorgestellt, Officiere haben sich bei ihren Vorgesetzten zu melden. Alle Strafen sowohl gegen Soldaten als Unterofficiere und Officiere sind sogleich nach erfolgter Verfügung in die Strafbögen oder Strafbücher einzutragen.

Dem Unterofficier und Soldaten sind in die Straffstube wie in den Gefängnißarrest mitzugeben: der abgetragene Waffenrock, eine tuchene Hose oder Reithose, die Schirmmütze, eine Unterhose, ein Hemd und ein Paar Bundschuhe.

b) Kenntniß des Gewehres ꝛc. ꝛc.

Die königlich bayerischen auf Rückladung abgeänderten Infanterie-Gewehre (Podewils) Muster 1858, die in interimistischer Weise im Gebrauch sind, gehören zu jenen Waffen, bei welchen ein gasdichter Abschluß durch ein Ventil im Gewehre hergestellt ist, die Zündweise aber jene der Zündhütchen-Gewehre gleich bleibt.

Von diesem Gewehre gibt es 3 Muster:

1) Infanterie-Gewehr, die Hauptwaffe der Füsilier-Compagnieen,
2) das Schützen-Gewehr für die Schützen- und Jäger-Compagnien,
3) die Büchse, für die besten Schützen in jeder Compagnie;

ersteres mit einer einfachen Auffatzklappe mit 2 Durch- und einer Uebersicht für 900 Schritte,

das zweite mit einer etwas höheren Klappe mit Schieber und einer Uebersicht für 1200 Schritte,

letzteres ist 4″ kürzer, hat einen etwas stärkeren Lauf, eine Auffatzklappe mit Schieber, die Uebersicht bis 1400 Schritte und einen losen Büchsenriemen mit Riemenschraube.

Erstere zwei sind ohne Bajonnet 49,8″; mit Bajonet 69,8″ lang mit einem Gewichte von 8 Pfund 9 Loth, mit Bajonet von 8 Pfund 31 Loth. Die Büchse ist ohne Bajonet 45,8″, mit demselben 65,8″ lang und wiegt im ersten Falle 8 Pfund 5 Loth, im zweiten 8 Pfund 29 Loth.

Die Hauptheile der 3 Muster sind:

der Lauf, der Verschlußmechanismus, das Schloß, der Abzug mit Sperrer, der Schaft, die Garnitur, der Entladestock und das Bajonet.

Zur Behandlung und Reinhaltung der Gewehre und Büchsen ist folgendes Zugehör bestimmt:

1 hölzerner Wischstock, 1 Hammerschlagbüchschen mit dem Oelfläschchen, 1 Zündkegelzieher mit einem größeren und kleineren Schraubenzieher, der Schlaghammer, das Schlagstück, der Federhacken, der Reservezündkegel, die Raumnadel, das Zündhütchenbüchschen, der Gewehrpfropf, das Visirschutzleder, der Gewehrriemen und endlich die Bajonetscheide.

Die Patrone ist eine Papierhülse; das Geschoß von konisch-ogirvaler Form mit 3 Kannelirungen; die Pulverladung $^4/_{16}$ Loth

neues Gewehrpulver. Am Boden der Patrone befindet sich das Zündhütchen in einer Höhlung, das aber beim Laden mittels derselben auf den Zündkegel gesetzt und so von ihr getrennt wird.

Die Ladeweise zerfällt in 3 Tempos:

a) Spannen des Hahns und Oeffnen des Verschlusses.
b) Aufsetzen des Zündhütchens und Einlegen der Patrone,
c) Schließen des Verschlusses.

Zur raschen und richtigen Handhabung dieser Manipulation bedarf es natürlich der größten Uebung, dann aber wird es einem gewandten Schützen leicht möglich, in der Minute 6 Schuß zu effektuiren und im Durchschnitte können bei der ganzen Mannschaft unter allen Verhältnissen 5 Schuß per Minute erwartet werden.

Für eingehenderen Unterricht über Beschreibung und Behandlung der Feuerwaffen, wie er innerhalb der Compagnie gegeben werden muß, finden sich bei ihr die „Vorschriften für den Unterricht der k. b. Infanterie"; Anhang zum VIII. Theil; zu empfehlen ist noch das Textbuch mit 12 lithographirten Blättern über das auf Rückladung abgeänderte Infanterie-Gewehr Muster 1858 von Oberlieutenant Joseph Halder, Amberg.

Bei der Artillerie, von der nur die Feldartillerie kurz in's Auge gefaßt werden kann, bestehen nachstehende Feldgeschütze:

1) gezogene gußstählerne 4-Pfünder mit Keilverschluß.
2) „ „ 6-Pfünder „ „
3) „ metallene 6-Pfünder „ „
4) „ gußstählerne 6-Pfünder „ Kolbenverschluß.

---

c) Garnisonsdienst.

§. 1. Zweck desselben.

Zweck desselben ist:

1) Beschützung und Sicherheit des Garnisonsortes.
2) Handhabung der militärischen Polizei.
3) Mitwirkung zur Landes- und Ortspolizei.

Der Garnisonsdienst erstreckt sich daher auf Wachen, Feuerpikete, Bereitschaften, Reserven und Patrouillen je nach den Verhältnissen und möglichen Vorkommnissen in einer Garnison. Dieser

Dienst wird durch die Commandantschaften bestimmt, ist entweder permanent oder vorübergehend und erfordert meist besondere Instruktionen und Befehle.

Nur die Kasernwachen stehen nicht unter der Commandantschaft, sondern unter dem Abtheilungs=Commandanten und zwar speziell unter dem Befehle des Regiments=Adjutanten, an welchen auch alle Meldungen und Rapporte zu geschehen haben. Ihr Zweck ist Ordnung, Verschluß und Sicherheit der Kaserne und Bewachung der Arrestanten; weßhalb für sie besondere Instruktionen existiren.

§. 2. Beziehen und Ablösen der Wache.

Die Wache marschirt täglich zur Paradezeit, meist um $11^1/_2$ Uhr aus der Kaserne auf ihre verschiedenen Plätze ab. Von dem Verlassen der Kaserne bis wieder zum Einrücken in dieselbe steht die Wachtmannschaft unter den Befehlen der Commandantschaft, weßhalb nur der Stadtkommandant, der Platzstabsoffizier, Platz=Adjutant und der Offizier der Garnisonsjour, Letztere in des Ersten Auftrag, Befehle zu ertheilen befugt sind. An der abzulösenden Wache, die schon unter Gewehr getreten ist, angekommen, wird ihr gegenüber aufmarschirt, ausgerichtet und präsentirt, die Offiziere salutiren. Die Commandanten übergeben sich die Parole und Instruktion, theilen dann die Posten ab und lassen sie ablösen, während der neu Aufziehende Lokale, Verzeichnisse und Requisiten übernimmt. Nachdem dies geschehen, finden dieselben Ehrenbezeigungen statt wie beim Aufziehen und die abgelöste Mannschaft zieht unter klingendem Spiel in die Kaserne.

§ 3. Verhalten des Commandanten und Instruktion desselben.

Die Wacht=Commandanten sind für Wohlverhalten, Ordnung und Sicherheit ihrer Mannschaften und Posten verantwortlich. Es liegt ihnen daher ob, die Mannschaft über ihre Obliegenheiten gemäß ihrer Instruction zu belehren und in Erfüllung derselben zu überwachen. Vergehen sie sich gegen dieselben, werden sie der Hauptwache, beziehungsweise Commandantschaft zur Anzeige gebracht, bei Dienstvergehen oder Verbrechen arretirt, entwaffnet und mit dienstlicher Meldung abgeliefert, dafür aber ein Ersatzmann requirirt.

Der Wacht=Commandant hat jeder Requisition der Gendarmerie oder Civilbehörde um Assistenzmannschaft nachzukommen, in

dringenden Fällen bei Begleitung des Klägers auch einer Civilperson. Vergehen sich Civilpersonen gegen die bestehenden Verordnungen, gegen Posten oder dergleichen, so sind sie zu arretiren und auf die Hauptwache verbringen zu lassen.

§. 4. Verhalten der Mannschaft.

Dieselbe hat auf Posten für Sicherheit zu wachen, die Polizei zu handhaben, Excesse zu verhindern, die Passage frei zu halten oder was sonst der Zweck ihres Wachestehens ist. Sie darf sich daher in Ausübung dieses Dienstes von nichts und Niemanden stören, noch weniger verhöhnen oder gar angreifen lassen. Im ersten Falle hat sie Jeden zu arretiren, im letzten in jeder Weise, selbst von der Waffe Gebrauch zu machen. Ist sie als Ehrenposten aufgestellt, beobachte sie Ein- und Ausgang des zu Beehrenden, damit sie stets wisse, ob die Person, wegen welcher sie aufgestellt ist, zu Hause sei.

§. 5. Ehrenbezeigungen.

Die Wachen treten in's Gewehr und präsentiren:

Vor Ihren Majestäten, den Angehörigen des königlichen Hauses, Generalen und Stabsoffizieren, vor bewaffneten Abtheilungen, wenn sie von Letzteren kommandirt sind oder eine Fahne sich bei ihnen befindet; schließlich vor allen Ronden und visitirenden Stabsoffizieren. Sie treten unter Gewehr zur Zeit der Ablösung, beim Gebetläuten, bei Allarm, Brand, Prozessionen, Leichenbegängnissen und ungewöhnlichen Volksaufläufen.

§. 6. Allarm und Brand.

Bei Allarm und Brand treten sie, wie schon erwähnt, unter's Gewehr; der Commandant schickt Patrouillen aus, um sich über den Vorfall Kenntniß zu verschaffen und der Commandantschaft Meldung erstatten zu können. Bei gefährlicheren Tumulten sind die Gewehre scharf zu laden und Zusammenrottungen nicht zu dulden; bei Bränden ist nach Maßgabe der Stärke der Wache eine Abtheilung bis zum Eintreffen des Feuerpiquets an die Brandstätte zu schicken.

§. 7. Meldungen und Rapporte.

Alle Meldungen und Rapporte der Wache geschehen entweder

mittel- oder unmittelbar an die Hauptwache oder direkt an die Commandantschaft und zwar

1) mündlich durch den Gefreiten nach geschehener Uebernahme,
2) schriftlich als Rapport nach den Lokalbestimmungen Morgens oder Abends,
3) als Meldungen bei besonderen Veranlassungen.

Für die Rapporte bestehen verschiedene Formen und Rubriken nach den einzelnen Garnisonsverhältnissen, in denen Parole, Garnisons-Inspectionen, Haupt-, Schaar- und Tag-Ronde und Patrouillen ihre genaue Angabe von Zeit und Personen finden; für die Meldungen, welche auf $1/2$ Bogen zu geschehen haben, ist folgendes Schema einzuhalten.

Bamberg, den 1ten März 1868.

Die
Pulvermagazins-Wache
An
Die Königliche Hauptwache.

Erkrankung des Soldaten
N. N. betreffend.

Unterzeichneter meldet gehorsamst, daß der Soldat N. N. des 5ten Infanterie-Regiments (Großherzog von Hessen), welcher das dritte Nummer hatte und um 6 Uhr hätte aufziehen sollen, kurz vorher so bedenklich erkrankte, daß Unterzeichneter aus dem Militär-Krankenhaus einen Tragkorb requirirte und ihn dorthin verbringen ließ. Auf geschehene Anzeige bei seiner Compagnie hat dieselbe sofort den Reservemann geschickt.

N.

Einjähriger Freiwilliger als
Wach-Commandant.

d) Felddienst.

§. 1. Kriegsbereitschaft.

Vor Beginn eines Krieges wird die Armee in den meisten Fällen erst in Bereitschaft, dann auf den Kriegsfuß gesetzt. Sobald die erstere anbefohlen ist, erhalten die ausmarschirenden Truppentheile ihre vollkommene Feldausrüstung aus Zeughäusern und Magazinen, die Offiziere und Militär-Beamten eine normirte Feldequipirungs-Entschädigung zur Bestreitung der vorgeschriebenen Ausrüstungsgegenstände.

§. 2. Befehlführung.

Gleichzeitig wird einem General der Oberbefehl über das gesammte Königliche Kriegsheer übertragen, der sich sein Hauptquartier bildet, dann aber für die Schlagfertigkeit, die innere Ordnung und Verpflegung des Kriegsheeres allein verantwortlich ist.

§. 3. Heerespolizei.

Zweck derselben ist Ordnung und Sicherheit sowohl innerhalb der Armee selbst als auch in dem ganzen Bezirke, welchen dieselbe einnimmt. Organe derselben sind neben der allgemeinen Verpflichtung jedes Einzelnen, Ungehörigkeiten und Uebertretungen zur Anzeige zu bringen oder selbst abzustellen, insbesondere die Feldgendarmerie; Mittel derselben sind ferners die Schutz-Wachen und Schutzbriefe.

§. 4. Platzdienst im Felde.

Derselbe zerfällt in Etapen-, Platz- und Stations-Commando. Erstere sind je nach Bedürfniß und Zeit einem bestimmten und permanenten Commandanten übertragen; liegen Truppen im Marsch- oder Standquartier, wo ein Etapen- oder Platz-Commando nicht besteht, so hat der Höchste im Range das Stations-Commando zu führen.

Alle drei Diensteßstellen haben das Quartierwesen zu reguliren und für angemessene Unterkunft, Verpflegung und Transportmittel der Truppen zu sorgen, beziehungsweise dem Schutz des Platzes Rechnung zu tragen und die Polizei zu handhaben.

§. 5. Märsche.

Jedem Marsch, falls er nicht geheim gehalten werden soll, gehen zur Benachrichtigung und gleichmäßiger Vorbereitung zu demselben bestimmte Zeichen voraus und zwar:

bei der Infanterie: Reveil, Marschbereitschaft und Generalmarsch,
bei der Cavalerie und Artillerie: Reveil, zum Pferdefüttern, zum Satteln, Packen und Anschirren, Marschbereitschaft und Generalmarsch.

Auf letztes Zeichen begibt sich Alles auf den vorher bestimmten Sammelplatz, woselbst abgezählt und visitirt, nach gemachtem Rapporte die Fahne empfangen, Gebet geblasen oder geschlagen und dann mit Vor- und Nachhut abmarschirt wird. Erstere beseitigt etwaige Marschhindernisse, letztere dient zur Handhabung der Marschpolizei; in Feindes Nähe haben sie beide den taktischen Zweck der Marschsicherung.

Beim Aufbruch aus Garnisonen, Lagern und Quartieren, bei Ankunft in dieselben und beim Marsche durch bewohnte Orte wird das Spiel gerührt und geschlossen marschirt, außerdem das Zeichen zum bequemen Marsche gegeben, jedoch ohne daß deßwegen die taktische Ordnung alterirt werden dürfte. Ehrenbezeigungen werden mit Ausnahme gegenüber den Allerhöchsten und höchsten Personen und dem jeweilig höchstkommandirenden General keine erwiesen.

Von Zeit zu Zeit, in vorgeschriebenen Pausen, müssen Ruhehalte gemacht werden, auf halbem Wege wenigstens in der Dauer von einer Stunde, bei welcher Gelegenheit die Pferde gefüttert werden können; der letzte Halt geschieht $1/4$ Stunde vor der Station und dient dazu, daß sich die Truppen zum Einmarsch vorbereiten können.

Beim Einrücken wird in ähnlicher Weise wie beim Abmarsch verfahren, die Fahnen und Standarten werden versorgt, die Wachen ziehen auf und dann erst werden die Quartierbillete vertheilt und die Mannschaft in ihre Quartiere entlassen.

§. 6. Cantonirungen.

Im Gegensatz zu den vorübergehenden Marschquartieren wird eine länger andauernde Einquartierung in Ortschaften Cantonirung genannt, die sich je nach Verhältniß der Belegung als weit oder eng unterscheidet.

Jede solche Cantonirung in Feindes Nähe muß durch eine in der Richtung gegen denselben vorgeschobene Sicherungstruppe gedeckt werden und zwar in der Art, daß dieselbe den Feind so lange aufzuhalten im Stande ist, bis die Cantonirenden sich in Gefechtsbereitschaft gesetzt haben.

§. 7. Lager.

Dieselben sind entweder Standlager in Zelten und Hütten oder Marschlager ohne alle Schutzmittel.

Mit der Auswahl des Lagerplatzes werden in der Regel Offiziere des Generalquartiermeisterstabes beauftragt; wo die Verhältnisse es gestatten, werden dieselben schon längere Zeit zur Instandsetzung derselben, auf Märschen wenigstens um einige Stunden zur Eintheilung und Einweisung der sie beziehenden Truppen vorausgesendet.

Bei Lagern in der Nähe des Feindes sind neben den allgemeinen Rücksichtnahmen auf die Wahl geeigneter Plätze und Vorkehrungen auch noch besonders die taktischen Anforderungen in's Auge zu fassen und ist hienach insbesondere die Handhabung des Dienstes in den Lagern zu bemessen.

§. 8. Vorpostendienst.

Um die lagernde Truppe vor feindlichen Ueberfällen zu sichern und dem größten Theile derselben die nöthige Ruhe möglich zu machen, wird ein Theil von ihr als Sicherheitstruppe bestimmt, die das ganze Lager wie mit einem Gürtel zu umziehen, alles Verdächtige von demselben fern zu halten, dagegen aber wo möglich Erkundigungen und Nachrichten über den Feind einzuziehen hat.

Zu ersterem Zwecke dienen die Vorposten, deren Theile die Feldwachen, Pikete und Vedetten sind. Ihre Zahl, Stärke und Ausdehnung regelt sich nach der Stärke des Corps selbst, nach der Ausdehnung und Beschaffenheit des zu deckenden Terrains, nach der Wahrscheinlichkeit des Angriffs und nach der Dauer des zu leistenden Widerstandes.

Die Feldwachen, als die Hauptglieder einer Vorpostenkette, werden von Officieren commandirt und müssen so viel innere Stärke besitzen, um etwaigen feindlichen Angriffen eine Zeit lang Widerstand leisten zu können.

Die Pikets werden je nach ihrer Wichtigkeit von Officieren oder Unterofficieren befehligt, welche wieder einzelne oder doppelte

Posten „Vedetten" vorschieben mit dem Zwecke, den Feind zu beobachten und die Communikation zu sperren.

Theilweise, um die eigene Truppe und die Vorposten, sowie das von denselben besetzte Terrain zu überwachen, theilweise zur Durchführung selbstständiger Aufgaben, zur Einziehung von Nachrichten über den Feind und zur Erhaltung der Verbindung zwischen den getrennten Theilen der eigenen Truppe bilden den 2. Theil des Vorpostendienstes die Patrouillen. Je nach den bereits angedeuteten Zwecken heißen dieselben Visitir-, Verbindungs-, Schleich- oder Recognoscirungs-Patrouillen, deren Zusammensetzung und Stärke, Marschweise und Verhalten natürlich verschieden und stets der bestimmten Aufgabe angemessen sein muß.

§. 9. Marschsicherungsdienst.

Die Sicherung des Marsches größerer Truppenkörper kann einerseits durch nach vorwärts, nach den Flanken oder im Rücken entsendete selbstständige Abtheilungen, Parteien oder größere Patrouillen, andrerseits durch im unmittelbaren Verbande mit der Haupttruppe stehende, zur Marschsicherung besonders bestimmte Abtheilungen geschehen. Dieselben werden eingetheilt in Vor-, Seiten- oder Nachhut, deren Stärke, Wahl, Zusammensetzung und Entfernung von der Marschkolonne Gegenstand eigener Befehle ist.

Die Vorhut zerfällt:

a) in Spitze,
b) in Vortrupp,
c) in den Haupttrupp, wo sich der Commandant der Vorhut in der Regel befindet.

Deßgleichen zerfällt die Nachhut

a) in den Haupttrupp,
b) in den Nachtrupp und
c) in das Ende.

§. 10. Gefecht.

Jedem vorauszusehenden Gefechte soll in der Regel eine mündliche oder schriftliche Disposition des obersten Befehlshabers vorangehen als nöthige Direktiven für die Truppen-Commandanten. Deren Pflicht ist es dann, ihre Truppen so vollzählig als nur möglich ausrücken zu lassen, für Munition und Waffen, für die

physischen und moralischen Kräfte der Truppe, für den Sanitätsdienst gehörig zu sorgen, Gepäck und das nicht benöthigte Personal geeignet zu dirigiren.

Im Gefechte selbst thue Jedermann als braver Soldat und treuer Kamerad seine Pflicht; der Vorgesetzte ein musterhaftes Beispiel seinem Untergebenen, dieser voll Gehorsam gegen den Vorgesetzten trachten sie den noch wehrhaften Feind zu vernichten, während sie den Wehrlosen schonen; denn nur so kann ein Gefecht mit Ehre und Ruhm bestanden werden.

Nach dem Gefechte gelte die erste Sorge der Truppe, gleichzeitig den Verwundeten und Todten, dann dem Material und den Rapporten.

§. 11. Detachements, Parteien, Fassungen, Requisitionen, Fouragirungen.

Unter Detachements werden im Allgemeinen Truppentheile verstanden, welche zu besonderen Zwecken, z. B. zur Allarmirung des Feindes, um dessen Zustand und Stärke zu erforschen, zur Aufhebung von Curieren, Briefposten, Transporten, zur Zerstörung von Brücken, Eisenbahnbauten, Telegraphenleitungen, zur Beischaffung der Bedürfnisse für die Truppen und anderer militärisch wichtiger Gegenstände, vom Hauptcorps entsendet werden.

Parteien werden abgeschickt, um den Feind im Rücken oder Flanken zu beunruhigen und ihm auf jede mögliche Weise Schaden zu thun.

Fassungen aus eigenen Magazinen, Requisitionen und Fouragirungen sind Handlungen, welche zur Verpflegung, letztere zur Eintreibung und Herbeischaffung von Kriegsbedürfnissen und Lebensmitteln für Menschen und Pferde dienen. Die Ortsbehörden werden zur Betreibung des Geschäfts herangezogen, wo dem Verlangen nicht gutwillig entsprochen wird, da werden die erforderlichen Bedürfnisse mit Gewalt genommen. Selbstverständlich muß dies unter den nöthigen Vorsichtsmaßregeln geschehen, weßhalb man hiezu bewaffnete Abtheilungen von entsprechender Stärke als Bedeckung mitgibt.

Bei alledem ist den besonderen Verhältnissen Rechnung zu tragen und nach ihnen richtet sich die Instruktion und Befugniß des Commandanten, die Stärke und Zusammensetzung der Abtheilungen, Zeit und Dauer ihrer Entsendung.

§. 12. Dienst in festen Plätzen.

In festen Plätzen tritt der Kriegsstand ein, sobald die Sicherheit des Platzes durch Annäherung einer feindlichen Macht, oder durch innere Unruhen oder durch Volksbewegungen in der Nachbarschaft gefährdet ist; der Belagerungszustand mit dem Eintreffen des feindlichen Berennungscorps vor dem Platze, oder wenn sonst in unruhigen Zeiten die gewöhnliche Communikation gehemmt und deßhalb oder sonst auf allerhöchsten Befehl der Platz im Belagerungszustande befindlich erklärt wird. Der Befehlshaber eines festen Platzes hat neben den allgemeinen Pflichten und Rechten des Befehlshabers einer Friedensgarnison noch die besonderen, die in der Beschützung, Erhaltung und Behauptung des seiner Ehre und persönlichen Haltung anvertrauten Platzes sich vereinigen; der Dienst der Truppen bemißt sich nach den eigenthümlichen Verhältnissen des Platzes und dessen innerer und äußerer Sicherheit und Vertheidigung.

§. 13. Dienst beim Angriff fester Plätze.

Der Einschließung und förmlichen Belagerung fester Plätze geht die Berennung derselben vorher. Das Berennungscorps, das dem Großtheile des Belagerungscorps gewöhnlich vorangeht, ist bestimmt, den Platz in möglich enge Umkreisung einzuschließen, die vortheilhaften Punkte der Umgegend in Besitz zu nehmen und alle Verbindung mit dem Platze abzuschneiden.

Ist das Belagerungscorps zu dem Berennungscorps gestoßen, so beginnen die Arbeiten und der Belagerungsdienst nach den Regeln der hierauf bezüglichen Kriegskunst.

§. 14. Kriegsgefangenschaft.

Wenn der Feind durch Worte oder Zeichen erklärt hat, sich ergeben zu wollen, oder wenn er verwundet und hülflos die Waffen nicht mehr zu führen vermag, so ist es Pflicht, sein Leben und seine Person zu schonen. Ist der Gefangene außer Stand gesetzt zu schaden, so genießt er Schutz und Sicherheit gegen jede Mißhandlung und Beleidigung; denn Menschlichkeit und Völkersitte fordern, daß an dem Ueberwundenen keine unedle Rache geübt, sondern daß der Krieger geachtet und sein Unglück geehrt werde. Ebenso wenig darf er zur Annahme diesseitiger Kriegsdienste oder sonst zur Treulosigkeit gegen seinen Landesherrn ge-

zwungen werden. Alle Kriegsgefangenen werden in das Hauptquartier abgeliefert, woselbst dann weiter über sie verfügt wird.

Ebenso muß der Kriegsgefangene standhaft in Pflicht und Ehre beharren und sich durch nichts in seiner gelobten Treue erschüttern, auch nichts kund geben und vernehmen lassen, was den Seinen nachtheilig sein könnte. Das Subordinationsverhältniß gegen seine mitgefangenen Vorgesetzten hebt sich auch jetzt nicht auf, wogegen die Letzteren die Verpflichtung haben, nach Kräften für ihre mitgefangenen Unteroffiziere und Soldaten zu sorgen und ihr Loos zu erleichtern.

Ist es einem Gefangenen gelungen, sich selbst zu befreien, hat er sich ohne Säumen seiner Abtheilung wieder anzuschließen oder beim nächsten Militär-Commando sich zu stellen; muß er aber befürchten, dadurch das Loos seiner Mitgefangenen zu verschlimmern, so unterlasse er lieber jeden Fluchtversuch. Ist ein gefangener Offizier auf Ehrenwort entlassen worden, muß er sein Versprechen halten, bis er seines Wortes entbunden oder die rechtmäßige Aufhebung der Gefangenschaft erfolgt ist.

§. 15. Felddienstübungen.

Nach §. 45 Nr. 9 lit. c. im vorigen Capitel wird bei dem Examen zum Landwehroffizier die Ausführung einer Felddienstübung gefordert, worüber schriftlicher Bericht zu erstatten ist.

Diese Berichte heißen Relationen, die in 3 Theile eingetheilt werden:

I. Auftrag.

II. Terrainbeschreibung.

III. Ausführung.

Unter I ist wörtlich der Auftrag anzuführen, wie er mündlich oder schriftlich gegeben war.

Unter II sind folgende Punkte in nachstehender Ordnung in's Auge zu fassen: Das Flußgebiet muß die Basis bilden, dann folgen die Höhenzüge als Grenzen der Flüsse, dann die Straßen und Wege, ferner die Orte und Gehöfte, schließlich die Culturgegenstände mit ihren Eigenschaften.

Unter III ist Nachstehendes anzuführen: die Stärke und Eintheilung der Mannschaft, die ihnen ertheilte Instruktion, die Beschreibung der eingehaltenen Marschrichtung und des zurückgelegten Weges, Anführung der etwa berührten Orte, Schilderung der eingenommenen Stellung vor und während dem Gefechte und schließlich das Gefecht selbst mit seinen einzelnen Momenten.

Ist ein Croquis beigelegt, so bezieht man sich darauf in der schriftlichen Darstellung des Terrains; das Croquis selbst ist am besten im Maaßstab von 1: 10,000 oder höchstens 1: 25,000 anzulegen und darin alle Stellungen, Feldwachen, Pikets, Vedetten 2c. 2c. einzuzeichnen.

Schema:

Bamberg den 1. März 1868.

Der
einjährige Freiwillige N. N.
An
den Herrn Hauptmann N. N.

5. Infanterie-Regiment
(Großherzog von Hessen)

Relation über die Felddienstübung vom 28. Februar betreffend.

(Mit n Beilagen)

Auftrag.

Eine in Hallstadt angekommene Abtheilung entsendet zum Aufklären des nordwestlichen Vorterrains eine größere Rekognoscirungspatrouille.

Der einjährige Freiwillige N. erhält daher den Auftrag, mit 30 Mann Kemmern zu rekognosciren und die dortigen Uebergangsstellen des Mains zu besetzen.

Terrainbeschreibung.

Das vor Hallstadt liegende Terrain ist das breite Mainthal, flach und fruchtbar, das vom Main, der Chaussee nach Hof und dem Eisenbahnkörper, fast

stets neben einander herlaufend, der Länge nach durchschnitten wird. Die Chausee, 1/4 Stunde über Hallstadt hinaus überschreitet den Leitenbach, der in tief geschnittenen Rändern läuft, ungefähr 2′ tief, 12′ breit ist. Eine massive steinerne Brücke führt über ihn hinweg. 1/4 Stunde weiter geht ein Feldweg in gerade westlicher Richtung nach Kemmern ab, hart an dessen linker (westlicher) Seite der Main vorbeifließt. Sein Ufer hier ist flach, sumpfig und mit Weidenpflanzungen bewachsen; am entgegengesetzten rechten Ufer aber steigen bewaldete Höhen auf, die auf dem Kreuzberge ihren höchsten Punkt erreichen. Eine eigentliche Uebergangsstelle findet sich nicht hier, wohl aber sind die Bewohner Kemmerns vielfach in dem Besitz von Kähnen, um die Feldfrüchte vom jenseitigen Ufer herüberzuschaffen. Straßen und Ortsverbindungen finden sich nicht am rechten Ufer des Mains, nur schlechte Feldwege.

Ausführung.

In Ausführung obigen Befehls marschirte Unterzeichneter mit 30 Mann um 2 Uhr 10 Minuten unter den üblichen Sicherheitsmaßregeln dem Dorfe Kemmern zu. In der Nähe desselben angekommen, ließ er an einer passenden Stelle Halt machen und instruirte seine Spitze, sich an die ersten Häuser des Ortes zu schlei=

chen, um dort sich zu erkundigen, ob es vom Feinde besetzt sei. Die baldige Zurückkunft eines Mannes brachte die Verneinung desselben. Nunmehr wurde in das Dorf marschirt, dann außerhalb desselben rekognoscirt und schließlich dem Ufer entlang eine passende Aufstellung genommen. Gehorsamst Unterzeichneter veranlaßte hierauf die Bewohner, ihre Fahrzeuge alle auf's diesseitige Ufer zu bringen, was geschah und besetzte die Landungspunkte auf die dem Croquis ersichtliche Weise. Das Piket steht hinter dem letzten Hause des Dorfes dem Wasser zu.

Nach geschehener Besichtigung seiner Stellung durch den Herrn Hauptmann rückte er um 4 Uhr wieder in Hallstadt ein.

N.

Einjähriger Freiwilliger, Korporal
bei der 1. Compagnie.

Exerzier-Vorschriften.*)

I. Für die Infanterie.

§. 1. Einleitung.

Die Vorschriften für die Waffenübungen sollen vollkommene Gleichförmigkeit im Vollzuge erzielen. Eine genaue Befolgung dieser Vorschriften ist für Jedermann unverbüchliche Pflicht und es darf sich Niemand erlauben, willkürliche Aenderungen an denselben vorzunehmen.

Unter den Waffen müssen die Gesetze der Subordination in ihrer strengsten Form beobachtet und in Anwendung gebracht werden. Während der Waffenübungen muß daher der Geist militärischer Strenge mit voller Entschiedenheit hervortreten und ihm entsprechend die Ausdrucksweise bei Erklärungen kurz und bestimmt, bei Ermahnungen und Zurechtweisungen ernst und gelassen sein. Hiebei dem Untergebenen Anstrengungen ersparen zu wollen, würde der Disciplin eben so nachtheilig sein als eine — nie zu duldende — rohe Behandlung derselben das Ehrgefühl einer Truppe zerstören und sie dadurch der edelsten Triebfeder zu außerordentlichen Thaten berauben müßte.

§. 2. Eintheilung des Rekruten-Unterrichts.

Zum Unterricht der Rekruten, welche in der für die Masse derselben angeordneten Uebungszeit zugehen, sind fünf Monate bestimmt.

---

*) Nur ungern hat sich der Verfasser zur Anführung der Exercir-Vorschriften entschlossen, nachdem dieselben durch die bevorstehende Neuorganisation besonders der Infanterie eine vollkommene Umarbeitung erleiden müssen. Hat er daher die noch bestehenden Reglements wenigstens bis zur Bildung der Compagnien, Escadronen und Batterien in Kürze noch berücksichtigt, so geschah es dem heurigen, erstmaligen Zugange der einjährigen Freiwilligen zu Liebe.

In dieser Zeit sind die Rekruten im Gebrauche der Waffen und in allen hiemit in Verbindung stehenden Kenntnissen und Fertigkeiten soweit auszubilden, daß sie im Kriege den an sie zu stellenden nothwendigen Forderungen entsprechen können.

In der geschlossenen Gefechtsordnung müssen sie längstens in drei Monaten so unterrichtet sein, daß sie im Bataillon verwendbar sind; daher ist die gründliche Ausbildung im Zuge innerhalb der zwei ersten Monate zu vollenden.

Mit dem Unterricht ohne Gewehr sind die Vorübungen zum Turnen zu betreiben, mit dem Anfang des Unterrichts in den Waffenübungen beginnt auch der Turnunterricht.

Sobald der Gliederunterricht anfängt, hat in der Regel der Unterricht im Bajonetfechten und längstens mit dem Compagnie-Unterrichte der Unterricht in der geöffneten Gefechtsordnung zu beginnen.

Der Unterricht in den Waffen- und sonstigen Uebungen der Rekruten soll in der Regel täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage 4 — 5 Stunden dauern. Außerordentliche Verhältnisse können eine Vermehrung der Unterrichtsstunden bedingen.

Im dritten Monate der Uebungszeit sind, wenn die Rekruten durch den Unterricht im Scharfschießen hinreichend Uebung im Laden und Zielen erlangt haben, die für die geschlossene Ordnung vorgeschriebenen Feuer in Zügen und Compagnien mit blinden Patronen auszuführen, wozu für jeden Mann 20 Patronen verwendet werden. (Ablodern.)

Nach Ablauf einer dreimonatlichen Unterrichtszeit sind die Rekruten in Dienst zu bringen.

Die fernere Uebungszeit von zwei Monaten ist noch zu ihrer weiteren Ausbildung im Turnen, Bajonetfechten, Schießen und Schwimmen zu benützen.

Zu den Uebungen in der Division, im Bataillon und in größeren Abtheilungen, sowie in der geöffneten Gefechtsordnung, dann zum Felddienste und zu Reisemärschen sind die Rekruten auch gemeinschaftlich mit der älteren Mannschaft zu verwenden.

Die Rekruten sollen während der anfänglichen Uebungen in Schirmmützen mit Säbel und Patrontasche, sobald die Züge formirt werden, in Helmen und längstens, wenn der Compagnie-Unterricht beginnt, mit Tornister ausrücken, wobei anfänglich durch zeitweises Ablegen der letzteren Erleichterung gewährt werden kann.

Jene Rekruten, welche außerhalb der allgemeinen Rekruten-Einübungsperiode einzeln zugehen, sollen innerhalb einer Zeit von vier Wochen so ausgebildet werden, daß sie zum Garnisonsdienste verwendet werden können; vorher aber haben sie, unabhängig von der Jahreszeit, auf dem Schießstande zehn scharfe Patronen zu verfeuern.

Der Unterrichtsgang der einjährigen Freiwilligen erleidet nach den in den §§. 3 und 4 cap. 1. Theil II. ausgesprochenen Bestimmungen eine wesentliche Modifikation.

§. 3. Unterricht in der geschlossenen Gefechtsordnung.

Derselbe zerfällt in den Unterricht ohne Gewehr.
mit Gewehr.
im Gliede.
im Zuge,
in der Compagnie.
im Bataillon ꝛc. ꝛc.

Der Unterricht ohne Gewehr, mit Gewehr und im Gliede wird von einem Unteroffizier als Abrichter, der Unterricht im Zuge von einem Offizier ertheilt.

Die Compagnie kommandirt ein Hauptmann und wird dieselbe in zwei Züge, diese in Halbzüge und Sektionen, letztere wieder nach Rotten abgetheilt auf zwei Glieder. Die Vertheilung der Offiziere und Unteroffiziere nimmt der Hauptmann vor und zwar auf folgende Weise im ersten Gliede der Compagnie:

Der Oberlieutenant auf den rechten Flügel des zweiten Zuges. Der erste Unterlieutenant auf den rechten Flügel des ersten Zuges. Der zweite Unterlieutenant, wenn ein solcher vorhanden ist, auf den linken Flügel der Compagnie.

Die Unteroffiziere werden theils in das zweite Glied hinter die Offiziere, theils zwei Schritte hinter dieses Glied in eine Linie gestellt.

Der Feldwebel hinter die Mitte der Compagnie,

Der erste Sergeant hinter die rechte Flügelrotte des zweiten Halbzugs,

Der zweite Sergeant hinter jene des vierten Halbzugs.

Die Korporäle und Vizekorporäle nach ihrer Größe und Verwendbarkeit, je einer auf den rechten Flügel eines jeden Zuges und auf den linken Flügel der Compagnie in das zweite Glied

hinter die betreffenden Offiziere, die übrigen als Schließende der Art vertheilt, daß mit Ausnahme der linken Flügelsektionen hinter der Mitte jeder derselben einer zu stehen kömmt.

Die Spiel- und Zimmerleute stehen, wenn nicht der voraussichtliche Abmarsch deren Verbleiben auf dem rechten Flügel bedingt, mit 8 Schritten Abstand hinter der Mitte der Compagnie und zwar erstere auf die rechten Flügelrotten des zweiten, letztere auf die linken Flügelrotten des ersten Zuges gerichtet.

Der Compagnie-Commandant steht 12 Schritte vor der Mitte der Compagnie. Wenn er Uebungen vornehmen läßt, ist er natürlich an keinen Platz gebunden.

Bewegungen und Formationen innerhalb der Compagnie gibt es folgende:

Frontmarsch vor- und rückwärts. Einstellung desselben und Uebergang zum Feuern. Wendungen während des Marsches, Schrägmarsch.

Abbrechen wegen Terrainhindernissen. Wiederaufmarsch. Durchziehen durch Terrainhindernisse. Wiederaufmarsch; endlich Schwenkungen.

An Formationen gibt es Colonnen und zwar Rotten-, offene, halboffene und geschlossene Colonnen, welche aus verschiedenen Stellungen, rechts und links gebildet und durch Contremarsch verändert werden können. Die Herstellung der Linie geschieht wieder durch mannichfache Aufmärsche aus der Colonne.

Die Vertheidigungsstellung gegen Cavalerie wird aus der geschlossenen Colonne gebildet.

Der Bajonetangriff wird entweder in Linie oder Colonne ausgeführt.

Im Gegensatz zur Gefechtsstellung, deren Formation voran gegeben ist, unterscheidet man die Paradestellung; der Parademarsch findet entweder in offener oder geschlossener Colonne statt.

§. 4. Die geöffnete Gefechtsordnung und deren Anwendung.

Die wesentlichste Eigenschaft des Kampfes der Infanterie in geöffneter Gefechtsordnung im Gegenhalte der geschlossenen Gefechtsform ist die, daß die Truppe durch das feindliche Feuer in geöffneter Gefechtsform einen geringeren Verlust an Menschen als in geschlossener Ordnung erleidet. Die Vortheile dieser Eigenschaft werden erhöht, wenn der Kampf in durchschnittneem oder stark bedecktem Gelände stattfindet, in welchem eine Verwendung der

Truppen in geschlossener Ordnung ungünstig ist oder dem einzelnen Streiter Vortheile bietet, die dieser in der geschlossenen Gefechtsordnung nicht ausnützen kann.

Man unterscheidet in derselben:

a) die Plänklerkette,
b) die Unterstützung,
c) die Reserve.

Tritt eine Compagnie selbstständig plänkelnd auf, so bildet in der Regel ein Zug die Kette und die Unterstützung, der andere die Reserve. Bei Trennung der Züge in Halbzüge kommandirt der erste Unterlieutenant den ersten, der erste Sergeant den zweiten Halbzug; der Oberlieutenant übernimmt den dritten und der zweite Unterlieutenant den vierten Halbzug. Der Feldwebel folgt dem Compagnie-Commandanten.

Die einzelnen Unterrichtsmomente im Plänkeln bestehen im Ausdehnen und Sammeln; Ablösen, Verstärken und Vermindern der Kette; Bajonetangriff und Begegnen desselben; Ueberschreiten eines Engnisses beim Vorrücken und im Rückzuge; schließlich in der Vertheidigung gegen Reiterei.

Soll auch die gesammte Infanterie im Tirailleurdienst unterrichtet und verwendbar sein, so bleibt er doch zunächst die Aufgabe der Schützen- und Jäger-Compagnien, weßhalb bei Auswahl ihrer Leute und Offiziere auch nach Kräften Rücksicht genommen wird.

II. Für die Cavalerie.

§. 5. Unterricht im Allgemeinen.

Bei der Cavalerie zerfallen die Waffenübungen in folgende Theile:

Unterricht des Reiters zu Fuß einschlüßig der Bestimmungen für die Aufstellung eines Regiments.

Unterricht des Reiters zu Pferd, im Glied, im Zug, in der Eskadron und im Regimente.

Unterricht im Plänkeln nebst Scheibenschießen.

Beim Fußexerziren gilt als Grundsatz, die Bewegungen so viel als zulässig auf dieselbe Weise zu vollziehen, als sie im Unterricht des Reiters zu Pferd vorkommen.

Die Escadron bildet den ersten größeren Truppenkörper und wird in der Regel in vier Züge oder zwei halbe Escadronen eingetheilt und auf zwei Glieder gestellt; eine weitere Zergliederung der Züge sind je vier Rotten.

Die Aufstellung einer Escadron und Eintheilung der Chargen ist folgende:

Die Mannschaft wird nach der Größe zu Pferd vom rechten zum linken Flügel mit geöffneten Gliedern aufgestellt.

Der Rittmeister hat seinen Platz 12 Schritte vor der Mitte. Der Oberlieutenant steht auf dem rechten, der dem Range nach ältere Unterlieutenant auf dem linken Flügel der Eskadron, der jüngere Unterlieutenant auf dem rechten Flügel des zweiten Zugs und ein zweiter Wachtmeister auf dem linken Flügel des dritten Zuges.

Sämmtliche Zugs-Commandanten stehen im ersten Gliede.

Der 1. Wachtmeister steht hinter der Mitte der Eskadron, der 2. Wachtmeister hinter der Mitte der ersten halben Eskadron, die Trompeter hinter der zweiten, dritten und vierten Rotte des rechten Flügels, sämmtliche mit einem Abstande von zwei und einem halben Schuh vom zweiten Gliede. — Der Sattler und Schmid hinter der zweiten und dritten Rotte des linken Flügels auf die Wachtmeister gerichtet.

Die acht Korporäle stehen mehr nach ihrer Befähigung als nach der Größe zu Pferd auf den Flügeln der Züge im ersten, die Vizekorporale auf den Flügeln der halben Eskadronen im zweiten Gliede.

Bewegungen, Formationen und Uebungen innerhalb der Escadronen sind: Frontmarsch vor- und rückwärts; Schrägmarsch; Schwenkungen; Abmärsche zu zweien und vieren und Aufmärsche aus diesen Abtheilungen.

Bildung der offenen Colonne, links und rechts, auf verschiedene Weise; Marsch; Veränderung der Marschrichtung; Abbrechen und Aufmarschiren der Colonne; Herstellung der Frontlinie auf verschiedene Arten; Veränderungen der Front und der Flügel.

Setzen über Barrieren und Gräben; Angriff; Nachhauen und Wiedersammeln.

Analog wie wir bei der Infanterie gesehen haben, unterscheidet man auch hier Schlacht- und Paradestellung.

Der Vorbeimarsch einer Eskadron findet in der Regel in der aus Zügen gebildeten rechts formirten Colonne statt, oder auch mit Rotten.

§. 6. Unterricht im Plänkeln.

Den Feind zu beobachten und zu beschäftigen, dessen Annäherung in zerstreuter Ordnung zu hindern, die eigenen Bewegungen dem Gegner so viel als möglich zu verbergen, ist der Zweck des Plänkelns. Man versteht darunter ein Gefecht in geöffneter Linie, welches in der Regel die Einleitung zum wirklichen Kampfe ist.

Obschon das Plänkeln vorzüglich eine Operation der leichten Cavalerie ist, muß die schwere es doch auch auszuführen im Stande sein; es sind daher bei den Escadronen der leichten Cavalerie alle Reiter, bei der schweren wenigstens die der vierten Züge darin zu üben.

In den meisten Fällen wird der vierte Zug zum Plänkeln verwendet; derselbe wird in zwei Halbzüge getheilt, von denen der erste in ausgedehnter Ordnung vorgeht und die Front der Eskadron deckt, während der andere Halbzug als Unterstützungsposten in passender Entfernung stehen bleibt.

Wird eine ganze Eskadron zum Plänkeln befohlen, bilden meist 3 Züge die Plänkler, ein Zug dient als Unterstützungsposten.

III. Für die Artillerie.

Sobald dem Kanonier eine hinreichende Gewandtheit im Reiten beigebracht ist, beginnt für ihn der

Unterricht im geöffneten, dann
im geschlossenen Gliede, dann folgt
der Unterricht im Zuge und endlich
„ in der Batterie.

Die Batterie wird eingetheilt in zwei halbe Batterien, welche wieder in je zwei Züge und diese in Abtheilungen zu je 4 Rotten zerfallen. Kann sie zu solcher Formation nicht stark genug ausrücken, so wird sie in drei Züge getheilt.

Rückt die Batterie allein aus, so hat der Hauptmann als Commandant seinen Platz zwölf Schritte vor der Mitte.

Der ältere Oberlieutenant steht auf dem rechten, der jüngere auf dem linken Flügel der Batterie; der ältere Unterlieutenant auf dem rechten Flügel des zweiten, der jüngere auf dem linken Flügel des dritten Zugs. Sämmtliche Zugs-Commandanten stehen im ersten Gliede.

Der Oberfeuerwerker steht mit dem Abstande von einem Schritte vom zweiten Gliede hinter der Mitte der Batterie; der älteste Feuerwerker mit demselben Abstande hinter der Mitte der zweiten halben Batterie.

Die beiden Feuerwerker sowie sechs Korporale stehen auf den Flügeln der Züge im ersten Gliede, und zwar die Feuerwerker auf dem rechten und linken Flügel der Batterie. Die übrigen vier Korporale werden im zweiten Gliede auf den Flügeln der halben Batterie eingetheilt.

Die Korporale werden mehr nach ihrer Befähigung als nach ihrem Range oder der Größe zu Pferde in der Batterie eingetheilt.

Die Trompeter stehen hinter der zweiten, dritten und vierten Rotte des rechten Flügels mit einem Abstande von einem Schritte vom zweiten Gliede.

Der Sattler und Schmid hinter der zweiten und dritten Rotte des linken Flügels, auf den Oberfeuerwerker gerichtet.*)

Die Bewegungen und Formationen der Batterie sind folgende: Frontmarsch vor- und rückwärts; Schrägmarsch; Schwenkungen; Abmärsche zu Zweien und Vieren und wieder Aufmärsche in die Batterie.

Bildung der offenen Colonne auf verschiedenartige Weise; Abbrechen und Wiederaufmarschiren.

Im Gegensatz zur vorbeschriebenen Schlachtstellung unterscheidet man noch die Paradestellung.

Der Parademarsch findet in der Regel in der aus Zügen gebildeten rechts formirten Colonne statt; doch kann er auch mit Rotten geschehen.

---

*) Anmerkung: Die bisher angeführte Eintheilung der Batterie erleidet durch die innerhalb allerhöchster Entschließung vom 16. Mai 1867 befohlene Neuformation der Feldbatterien zu je 6 Geschützen entsprechende Abänderung. D. V.

Anhang. *)

Beilage 1 zum K.-M.-R. vom 16. März 1868 Nr. 3373, V.-Bl. Nr. 12.

Beschreibung

der Uniformsabzeichen für die einjährigen Freiwilligen.

a) Auf den Waffenröcken dieser Freiwilligen bei der Infanterie und den Jägern wird die Doppelschnur, deren Länge sich nach der Achselbreite richtet und welche in der Stärke von 3''' aus weißer und blauer Wolle so angefertiget ist, daß die Farben mit je vier Klöppeln wechseln, in der Mitte der linken Aermelnath eingenäht.

Diese Doppelschnur bildet am nicht eingenähten Ende eine offene Schleife, zu deren Einknöpfen ein Metallknopf so angebracht ist, daß die Schnur bis an den Kragen reicht.

b) Auf den Waffenröcken und Spensern der einjährigen Freiwilligen bei der Cavalerie, Artillerie und den Genietruppen ist diese Doppelschnur nicht in den Aermel eingenäht, sondern mit einer Olive geschlossen und wird, wenn die Epauletten nicht aufgelegt sind, durch die für letztere angebrachte Tuchschleife gezogen und am Epaulettenknopf eingeknöpft.

c) Auf den Mänteln wird die Doppelschnur nur von jenen Freiwilligen getragen, welche nicht mit Epauletten ausgerüstet sind und in gleicher Weise wie an den Waffenröcken befestigt.

d) Die Epauletten der einjährigen Freiwilligen sind statt der gewöhnlichen Einfassungsschnur mit einer 1''' starken weiß- und blauwollenen Schnur eingefaßt.

---

*) Während des Druckes erschienen.

Gedruckt bei Th. Burger in Bayreuth.

Fernerer Verlag der **Buchner'schen** Buchhandlung in **Bamberg:**

Felddienst der Reiterei. Gegründet auf die Vorschriften für den Felddienst der kgl. bayer. Truppen. 2. verb. Aufl. 1851. 1 fl. 12 kr.

Instruktionen für kgl. bayer. Cavalerie-Unteroffiziere, II. Theil. Mit 1 lithogr. Tafel. 1864. 24 kr.

Das bayerische Wehrverfassungsgesetz vom 30. Januar 1868 sammt den dazu erschienen allerh. Verordnungen, Entschließungen u. Instruktionen. Preis vollständig **36** kr.

Inhalt: Das Gesetz vom 30. Jan. 1868 die Wehrverfassung betr. 2) Ministerialentschließung vom 6. Febr. 1868 die Dienstes-Verhältnisse der Landwehr, Reservisten, Ersatzmannschaften und Beurlaubten betr. 3) Desgl. v. 6. Febr. 1868 die militärischen Diensteverhältnisse der zum 1jährigen Freiwilligendienst zugelassenen Wehrpflichtigen betr. 4) Allerh. Verordnung vom 14. Febr. 1868 den 1jährigen Freiwilligendienst (Prüfung ꝛc.) betreffend. 5) Instruktion vom 20. Febr. 1868 die ärztliche Untersuchung der Wehrpflichtigen betr.

☞ Es ist dies die vollständigste Ausgabe des Wehrgesetzes mit systematischen Registern und nach den amtlichen Texten hergestellt.

Gehring, Dr. G. mathematischer Leitfaden für Handwerks-Feiertagsschulen nebst mehreren Hilfs- und Verwandlungstabellen für Maaße und Gewichte. Mit 12 lithogr. Tafeln, 1864. 1 fl. 12 kr. Ein äußerst **zweckmäßiges, praktisch verabfaßtes, auch vielfach eingeführtes** Lehrbuch. Es ist auch ☞ **zum Gebrauch ministeriell empfohlen und genehmigt.**

Heinisch, G. F., Grundriß der Geschichte der deutschen Literatur. Für höhere Lehranstalten. 1868. **36 kr.**

Heinisch, G. F. und **Ludwig, J. L., die Sprache der Prosa, Poesie und Beredsamkeit, theoretisch erläutert** und **mit vielen Beispielen aus** den Schriften der besten deutschen Klassiker versehen. Ein Sprach- und Lesebuch für höhere Lehranstalten. 2te gänzlich umgearbeitete **Auflage.** 1867. 2 fl. 24 kr. ☞ **(Zum Gebrauch in den k. b. Lehranstalten ministeriell genehmigt).**

[illegible] [illegible] der [illegible] Buchhandlung in [illegible]

[illegible] [illegible] [illegible] auf die [illegible] für den [illegible]

[illegible]

[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

[illegible] [illegible] [illegible]

[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

Häusler.

Hoffmann, Richard

Der einjährige Freiwillige im bayerischen Heere eine systematische Zusammenstellung und Bearbeitung aller hierauf bezüglichen Gesetze, Verordnungen und Rescripte sowie eine Instruction für den Dienst des einjä hrigen Freiwilligen

Bamberg 1868